

Burgenländischer Landtag

Tagesordnung

für die 35. Sitzung des Burgenländischen Landtages am Donnerstag,
dem 3. Juli 2008

1. Fragestunde;
2. Aktuelle Stunde zum Thema „Starke Wirtschaft und neue Arbeitsplätze - Maßnahmen mit sozialer Handschrift sorgen für Aufwind im Burgenland“;
3. Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Landesverfassungsgesetzentwurf (Beilage 851), mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung 2003 geändert wird (Zahl 19 - 519) (Beilage 867);

Berichterstatter: LAbg. Heissenberger

4. Bericht des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Beschlussantrag (Beilage 850), mit dem der Landesrechnungsabschluss 2007 genehmigt wird (Zahl 19 - 518) (Beilage 868);

Berichterstatter: LAbg. Mag. Pehm

5. Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Beschlussantrag (Beilage 847), mit dem der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2008) zugestimmt wird (Zahl 19 - 515) (Beilage 869);

Berichterstatter: LAbg. Loos

6. Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Beschlussantrag (Beilage 852), mit dem die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes zur Kenntnis genommen wird (Zahl 19 - 520) (Beilage 870);

Berichterstatterin: LAbg. Edith Sack

7. Bericht des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 858) betreffend eine Verdoppelung des Heizkostenzuschusses durch den Bund (Zahl 19 - 526) (Beilage 871);

Berichterstatter: LAbg. Stacherl

8. Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Oswald Klikovits, Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 846) betreffend Optimierung des Heizkostenzuschusses im Burgenland (Zahl 19 - 514) (Beilage 872);

Berichterstatter: LAbg. Heissenberger

9. Bericht des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 857) betreffend eine Entlastungsoffensive für die burgenländischen PendlerInnen (Zahl 19 - 525) (Beilage 874);

Berichterstatter: LAbg. Brenner

10. Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Ing. Rudolf Strommer, Norbert Sulyok, Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 832) betreffend Maßnahmen zur Entlastung der burgenländischen Pendlerinnen und Pendler sowie kleiner und mittlerer Einkommen (Zahl 19 - 508) (Beilage 875);

Berichterstatter: LAbg. Heissenberger

11. Bericht des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 854) betreffend die Senkung der Mineralölsteuer auf Heizöl (Zahl 19 - 522) (Beilage 873);

Berichterstatter: LAbg. Heissenberger

12. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 855) betreffend die Verbesserung der Energieeffizienz des Landhauses (Zahl 19 - 523) (Beilage 878);

Berichterstatter: LAbg. Heissenberger

13. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 853) betreffend Ökologisierung der Raumplanung (Zahl 19 - 521) (Beilage 876);

Berichterstatter: LAbg. Heissenberger

14. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Andrea Gottweis und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 845) betreffend Einführung eines eigenen Straftatbestandes „Zwangsehe“ und weitere rechtliche und faktische Unterstützung der Opfer von Zwangsehen (Zahl 19 - 513) (Beilage 877);

Berichterstatter: LAbg. Heissenberger

15. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. JoÙko Vlasich und Mag^a. Margarethe Krojer auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 856) betreffend die Einführung neuer Privilegien für Stiftungen (Zahl 19 - 524) (Beilage 879);

Berichterstatter: LAbg. Mag. Pehm.

Der Landtagspräsident:
Walter Prior eh.

**Anfragen, die in der Fragestunde
der 35. Sitzung des Burgenländischen Landtages
am 3. Juli 2008
zum Aufruf gelangen**

1) Anfrage Nr. 164

der Abgeordneten Ilse BENKÖ
an Herrn Landesrat Dr. Peter R e z a r

Seit Wochen werden die Pläne der Bundesregierung zur Reform des Gesundheitssystems bzw. der Krankenkassen diskutiert. Einige Bundesländer haben bereits Bedenken gegen die Reformpläne geäußert.

Herr Landesrat, welche Auswirkungen wird die geplante Reform auf die Gesundheitsversorgung im Burgenland haben?

2) Anfrage Nr. 159

des Abgeordneten Oswald KLIKOVITS
an Herrn Landesrat Dr. Peter R e z a r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Mit dem Beschluss des Bgld. Sozialbetreuungsberufesgesetzes müssen viele in der Pflege tätige Heimhilfen einen verpflichtenden Qualifikationskurs absolvieren, um ihren Beruf weiterhin ausüben zu können. Die Kosten dafür betragen in den Bildungseinrichtungen € 300,-- pro Person.

Bereits im Juli 2007 haben Sie dafür infrage kommenden Personen angeboten, diesen Aufschulungskurs kostenlos im BFI-Burgenland zu besuchen.

Wie viele Personen haben bis heute diese von Ihnen durch das Land geförderten Kurse absolviert?

3) Anfrage Nr. 158

des Abgeordneten Christian ILLEDITS
an Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter
Mag. Franz S t e i n d l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter!

Laut Gemeindeordnung haben Sie als zuständiges Regierungsmitglied bestimmten Rechtsgeschäften von Gemeinden die Genehmigung zu versagen, wenn sie die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts verhindern oder die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährden würden oder wenn das beabsichtigte Rechtsgeschäft für die Gemeinde mit einem finanziellen Nachteil oder Risiko verbunden ist.

In welchen Fällen ist das seit dem Jahr 2000 erforderlich geworden?

4) Anfrage Nr. 166

des Abgeordneten Mag. Joško VLASICH
an Frau Landesrätin Mag. Michaela R e s e t a r

Sehr geehrte Frau Landesrätin!

Der Bundesrechnungshof hat in seiner Prüfung des Abwasserverbandes Mittleres Strem- und Zickenbachtal, dessen Mitglieder die Stadtgemeinde Güssing und weitere 14 Gemeinden sind, eklatante Mängel der Funktionsfähigkeit der Kläranlage und des Kanalsystems festgestellt.

Welche Maßnahmen haben Sie bis jetzt gesetzt, um diese Mängel zu beheben?

5) Anfrage Nr. 165

des Abgeordneten Johann TSCHÜRTZ
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Eine der ersten Maßnahmen der derzeitigen SPO-OVP-Bundesregierung bestand in der massiven Erhöhung der Mineralölsteuer. Aufgrund der stark steigenden Treibstoffpreise forderten Sie am 26. Mai unter anderem die Senkung der Mineralölsteuer. Außerdem haben Sie ein Maßnahmenpaket des Landes zur Entlastung der Autofahrer angekündigt.

Herr Landeshauptmann, welche Schritte wird die Landesregierung unternehmen, um die burgenländischen Autofahrer zu entlasten?

6) Anfrage Nr. 160

des Abgeordneten Helmut SAMPT
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

In Heiligenkreuz im Lafnitztal plant die BEGAS derzeit eine Anlage zur thermischen Reststoffverwertung.

Wie ist der aktuelle Stand im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zu dieser Anlage?

7) Anfrage Nr. 167

der Abgeordneten Mag^a. Margarethe KROJER
an Frau Landesrätin Mag. Michaela R e s e t a r

Sehr geehrte Frau Landesrätin!

Zur Sicherung des Grundwasservorkommens im Bereich der Windener Quelle wurde per Verordnung ein Schongebiet festgelegt. In dieser Verordnung ist unter anderem festgehalten, dass sämtliche Bauführungen und Grabungen ab einer Tiefe von 3,50 m oder auch Bohrungen einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen.

In jüngster Zeit gab es an mehreren Stellen des Grundwasser Schongebietes Bohrungen, für die es laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See keinen Antrag auf Genehmigung gab.

Welche Schritte werden Sie gegen diese illegalen Bohrungen setzen?

8) Anfrage Nr. 161

des Abgeordneten Christian SAGARTZ
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Der Verein „Katholische Privatschule zum heiligen Josef in Eberau - Josefinum Eberau“ errichtet in der Gemeinde Eberau eine private Hauptschule.

Wie ist der aktuelle Stand bei der Errichtung dieser Privatschule?

9) Anfrage Nr. 168

der Abgeordneten Mag^a. Margarethe KROJER
an Herrn Landesrat Helmut B i e l e r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Laut einem Artikel im Format vom 9. Mai 2008 hat neben einigen Gemeinden und diversen Wasserverbänden auch das Land Burgenland selbst bei riskanten Zinsspekulationsgeschäften gewaltige Buchverluste zu verzeichnen.

Wie hoch sind die Gewinne und Verluste für das Land Burgenland aus diesen Zinsgeschäften seit dem Jahr 2001?

10) Anfrage Nr. 162

des Abgeordneten Oswald KLIKOVITS
an Herrn Landesrat Dr. Peter R e z a r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Vor einem Jahr haben Sie öffentlich die notwendige Generalsanierung bzw. einen Neubau des Schwerpunktkrankenhauses Oberwart angekündigt. Damals haben Sie mitgeteilt, dass die bereits laufenden Untersuchungen der KRAGES noch einige Wochen für eine endgültige Entscheidung in Anspruch nehmen.

Herr Landesrat, gibt es nach mittlerweile 50 vergangenen Wochen erste Untersuchungsergebnisse?

11) Anfrage Nr. 163

des Abgeordneten Helmut SAMPT
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Die Breitbandoffensive als Initiative von Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel war ein wichtiger Impuls für den ländlichen Raum.

Ist das Südburgenland flächendeckend mit Breitbandinternet versorgt?

12) Anfrage Nr. 169

des Abgeordneten Vinzenz KNOR
an Frau Landesrätin Mag. Michaela R e s e t a r

Sehr geehrte Frau Landesrätin!

Im April 2007 hat der Rechnungshof den Abwasserverband Mittleres Strem- und Zickenbachtal hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Lage, der Dimensionierung und Funktionsfähigkeit der Anlage sowie der Zielerreichung auf dem Gebiet des Umweltschutzes geprüft, wobei erhebliche Missstände zu Tage getreten sind. Insbesondere ist die Organisationsstruktur unbegründet aufwendig und damit für die betroffenen Menschen zu teuer.

Welche Maßnahmen haben Sie diesbezüglich bislang in die Wege geleitet?

12. Aktuelle Stunde

LAbg. Christian ILLEDITS
SPÖ-Klubobmann

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter PRIOR
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 30. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Präsident!

Angesichts ständig steigender Kosten für die Lebenshaltung bedarf es effizienter Gegenmaßnahmen, die eine gerechte und soziale Verteilung der Wohlstandsgewinne an die Menschen einerseits und das Bestehen des Burgenlandes im internationalen Wettbewerb andererseits gewährleisten.

Daher muss alles daran gesetzt werden, den soliden finanz- und wirtschaftspolitischen Weg der vergangenen Jahre fortzuführen und die Position des Burgenlandes als Top-Standort im Herzen des neuen Europas weiter aufzuwerten.

Um diese Ziele zu erreichen, sind einerseits Impulse zur Entlastung der Bevölkerung und andererseits die Fortsetzung einer aktiven Wachstums- und Arbeitsmarktpolitik notwendig. Entscheidender Bedeutung kommt dabei insbesondere der Umsetzung folgender Maßnahmen seitens des Landes Burgenland zu:

- ⇒ Verdoppelung des Heizkostenzuschusses
- ⇒ Erhöhung und Ausweitung des Fahrtkostenzuschusses für PendlerInnen
- ⇒ Ausbau- und Qualitätsoffensive im Bereich der Kinderbetreuung
- ⇒ Forcierung von Lehre mit Matura sowie Unterstützung beim Semesterticket
- ⇒ Fortsetzung des Weges in Richtung Vollbeschäftigung
- ⇒ Steigerung der Frauenerwerbsquote durch Qualifizierung und Hilfe beim Wiedereinstieg in das Berufsleben
- ⇒ Wirtschaftsförderpaket mit insgesamt rund 130 Millionen Euro an reinen Landesmitteln
- ⇒ Vorfinanzierung wichtiger Infrastrukturprojekte im Bereich Straße und Schiene
- ⇒ Förderung von Ökoenergie
- ⇒ effiziente Verwaltungsabläufe im Straßen-, Wasser- und Güterwegebau durch Umsetzung einer Baudirektion
- ⇒ Sicherung eines koordinierten Auftretens der Einsatzkräfte in einer gemeinsamen Sicherheitszentrale

Vor allem aber bedarf es einer gemeinsamen Kraftanstrengung, um die Herausforderung zur Stärkung der Wirtschaft und der Schaffung neuer Arbeitsplätze erfolgreich zu meistern und somit das Burgenland weiter im Aufwind zu halten.

Ich stelle daher den

A n t r a g
auf Durchführung einer Aktuellen Stunde zum Thema

„Starke Wirtschaft und neue Arbeitsplätze – Maßnahmen mit sozialer Handschrift sorgen für Aufwind im Burgenland“

in der Landtagssitzung am 3. Juli 2008

Landesverfassungsgesetz vom, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung 2003 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird wie folgt geändert:

1. *Der Text des § 80 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:*
„(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Richtlinien über den Einsatz von Finanzinstrumenten festzulegen.“
2. *§ 87 Abs. 2 Z 7 lautet:*
„7. den Abschluss von Immobilien-Leasingverträgen und von Leasing-ähnlichen Finanzierungsformen für Immobilien (zB Mietfinanzierungsverträge);“
3. *Im § 87 Abs. 2 Z 8 wird nach der Wortfolge „wirtschaftliche Unternehmungen“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „der Erwerb von Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen“ eingefügt.*

Vorblatt

Problem:

1. Neben Leasinggeschäften gibt es zahlreiche Rechtsgeschäfte, die wirtschaftlich solchen von Leasinggeschäften ähnlich sind, wie zB Generalmietverträge oder Mietfinanzierungsverträge. Für letztere besteht derzeit keine Genehmigungspflicht. Weiters können zwischen nicht genehmigungspflichtigen Mieten und genehmigungspflichtigen Leasingverträgen rechtliche Abgrenzungsprobleme entstehen.
2. Im Wirtschaftsleben entwickeln sich immer neue Finanzierungs- und Veranlagungsformen. Eine besondere Rolle spielen derivative Finanzinstrumente, die auch den Gemeinden angeboten werden. Verglichen mit den derzeitigen „klassischen Finanzinstrumenten“ können diese Rechtsgeschäfte von gleicher oder höherer finanzieller Bedeutung sein. Für den Abschluss derartiger Rechtsgeschäfte und für Veranlagungen bestehen derzeit keine Richtlinien.

Ziel und Inhalt:

Schaffung einer Genehmigungspflicht für Leasing-ähnliche Rechtsgeschäfte und der Verpflichtung zur Erlassung von Richtlinien für den Einsatz von Finanzinstrumenten.

Kosten:

Durch die Einführung der Genehmigungspflicht für Leasing-ähnliche Rechtsgeschäfte entsteht für das Land ein geringer zusätzlicher Verwaltungsaufwand, dessen Umfang von der Inanspruchnahme solcher Rechtsgeschäfte abhängen wird, die derzeit nicht genau vorhergesagt werden kann. Derzeit wird ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von 0,1 Vollbeschäftigungsäquivalenten je eines Bediensteten der Entlohnungsgruppe a und b gerechnet. Für die Gemeinden entsteht ein geringfügiger Aufwand für die Vorlage der Unterlagen. Inwieweit durch die Richtlinienverordnung für den Einsatz von Finanzinstrumenten ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für das Land und die Gemeinden entsteht, wird von deren inhaltlicher Ausgestaltung abhängen und in den Erläuterungen der Verordnung darzulegen sein.

EU-Konformität:

Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Gemäß § 119a Abs. 8 B-VG können einzelne von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu treffende Maßnahmen, durch die auch überörtliche Interessen in besonderem Maß berührt werden, insbesondere solche von besonderer finanzieller Bedeutung, durch die zuständige Gesetzgebung an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden werden.

Den Gemeinden steht im Wege ihrer Privatrechtsfähigkeit nach Art 116 Abs. 2 B-VG der Zugang zu verschiedenen Finanzinstrumenten offen. Viele dieser neuen Rechtsgeschäfte sind hinsichtlich ihrer finanziellen Bedeutung den klassischen Rechtsgeschäften gleichzusetzen.

2. Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 80):

Das Eingehen von innovativen Finanzinstrumenten erfordert die Festlegung entsprechender Richtlinien. Da die am Finanzmarkt angebotenen innovativen Finanzinstrumente vielfältig und ständig Änderungen unterworfen sind, erweist es sich als zweckmäßiger, die Bestimmungen in einer Verordnung, anstatt durch dieses Landesverfassungsgesetz zu regeln.

Die Zielsetzungen, die in der Richtlinienverordnung aufgenommen werden sollen, sind insbesondere folgende: Festlegung der Zielsetzungen beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente, die zulässigen Instrumente und Märkte, Ausmaß von Derivatgeschäften, Parameter für Risikobewertung udgl.

Zu Z 2 (§ 87 Abs. 2 Z 7):

Mit der vorliegenden Bestimmung sollen auch Mietfinanzierungsverträge oder so genannte Generalnutzungsverträge, die wie Leasingverträge wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, von der Genehmigungspflicht erfasst werden. Damit sollen einerseits Rechtsgeschäfte mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung der Genehmigungspflicht unterzogen werden. Andererseits soll diese Bestimmung bestehende rechtliche Abgrenzungsprobleme bei der Genehmigungspflicht von unterschiedlich ausgestalteten Leasing-, Nutzungs- oder Mietverträgen vermeiden.

Zu Z 3 (§ 87 Abs. 2 Z 8):

Derzeit ist die Errichtung von und der Beitritt zu wirtschaftlichen Unternehmungen sowie jede Änderung dieser Rechtsgeschäfte, soweit damit eine Erhöhung der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde verbunden ist, mit Ausnahme des Beitritts zu Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen genehmigungspflichtig.

Der Begriff „Beitritt“ ist insofern unscharf, da ein Beitritt zu einer Genossenschaft möglich ist, nicht aber zu einer Kapitalgesellschaft. Zur Klarstellung soll daher explizit die Beteiligung an anderen Unternehmungen einer Genehmigungspflicht unterworfen werden.

Mit dieser Bestimmung soll auch der Erwerb von Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen, wie z.B. der Erwerb von Aktien, einer Genehmigungspflicht unterzogen werden.

Bericht

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Landesverfassungsgesetzentwurf (Beilage 851), mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung 2003 geändert wird (Zahl 19 - 519) (Beilage 867).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Landesverfassungsgesetzentwurf, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung 2003 geändert wird, in ihrer 28. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 25. Juni 2008, beraten.

Landtagsabgeordneter Heissenberger wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Heissenberger den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Landesverfassungsgesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Berichterstatter gestellte Antrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Landesverfassungsgesetzentwurf, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung 2003 geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 25. Juni 2008

Der Berichterstatter:
Heissenberger eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Bericht

des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Beschlussantrag (Beilage 850), mit dem der Landesrechnungsabschluss 2007 genehmigt wird (Zahl 19 - 518) (Beilage 868).

Der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss hat den Beschlussantrag, mit dem der Landesrechnungsabschluss 2007 genehmigt wird, in seiner 10. Sitzung am Mittwoch, dem 25. Juni 2008, beraten.

Gemäß § 41 Abs. 2 GeOLT wurde beschlossen, Frau OAR Alice Gaber, und Herrn OAR Klaus Csenar, beide Abteilung 3, mit beratender Stimme der Sitzung des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses beizuziehen.

Landtagsabgeordneter Mag. Pehm wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Mag. Pehm den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Beschlussantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Berichterstatter gestellte Antrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle folgenden Beschluss fassen:

1. Der Bericht der Burgenländischen Landesregierung über die Gebarung im Rechnungsjahr 2007 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.
2. Der Rechnungsabschluss des Landes Burgenland für das Jahr 2007 sowie die im Rechnungsabschluss vorkommenden Abweichungen zum Landesvoranschlag werden genehmigt.

Eisenstadt, am 25. Juni 2008

Der Berichterstatter:
Mag. Pehm eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

Beschluss

des Burgenländischen Landtages vom, mit dem der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2008) zugestimmt wird

Der Landtag hat beschlossen:

Der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2008) wird gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2008)

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder

Burgenland,

Kärnten,

Niederösterreich,

Oberösterreich,

Salzburg,

Steiermark,

Tirol,

Vorarlberg und

Wien,

jeweils vertreten durch den Landeshauptmann,

sowie die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund,

sind – gestützt auf das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes – übereingekommen, die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Verstärkte Stabilitätsorientierung

(1) Bund, Länder und Gemeinden verpflichten sich, die Stabilitätsorientierung ihrer Haushaltsführung weiterzuführen. Sie werden gemeinsam die nachhaltige Einhaltung der Kriterien über die Haushaltsdisziplin auf Basis der Art. 99 und Art. 104 des EG-Vertrages, insbesondere im Hinblick auf die geltenden Regeln des Sekundärrechts sicherstellen.

(2) Dazu vereinbaren Bund, Länder und Gemeinden jeweils zu erbringende Stabilitätsbeiträge nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung (vereinbarte Stabilitätsbeiträge). Ein vereinbarter Stabilitätsbeitrag kann je nach den für ein Jahr bestehenden Voraussetzungen ein für das betreffende Jahr zu erbringender ordentlicher Stabilitätsbeitrag, ein für das betreffende Jahr zulässig verringerter Stabilitätsbeitrag oder ein für das betreffende Jahr erforderlicher erhöhter Stabilitätsbeitrag sein.

Artikel 2

Stabilitätsbeitrag des Bundes

(1) Der Bund verpflichtet sich, seine Budgetpolitik so stabilitätsorientiert zu gestalten, dass das Defizit im Bundeshaushalt für das Jahr 2008 maximal 1,33% des BIP, für das Jahr 2009 maximal 0,68% des BIP, für das Jahr 2010 und alle weiteren Jahre der Geltung dieser Vereinbarung maximal 0,14% des BIP beträgt (ordentlicher Stabilitätsbeitrag des Bundes).

(2) Unterschreitungen des ordentlichen jährlichen Stabilitätsbeitrages bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 0,25% des BIP des betreffenden Jahres sind zulässig (verringertes Stabilitätsbeitrag), jedoch nur soweit dieser Höchstbetrag nicht schon für das Vorjahr ausgeschöpft wurde. Der Unterschreibungsbetrag ist im Folgejahr auszugleichen (erhöhter Stabilitätsbeitrag), so dass über den Zeitraum der Geltung dieser Vereinbarung zumindest der durchschnittliche ordentliche Stabilitätsbeitrag erreicht wird.

Artikel 3

Stabilitätsbeitrag der Länder

(1) Die Länder (einschließlich Wien) verpflichten sich, einen Stabilitätsbeitrag in Form eines durchschnittlichen Haushaltsüberschusses für das Jahr 2008 in Höhe von nicht unter 0,45% des BIP, für das Jahr 2009 in Höhe von nicht unter 0,49% des BIP, für das Jahr 2010 und alle weiteren Jahre der Geltung dieser Vereinbarung in Höhe von nicht unter 0,52% des BIP zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beizutragen.

(2) Die Stabilitätsbeiträge der einzelnen Länder zur Verpflichtung gemäß Abs. 1 werden wie folgt festgelegt (ordentliche Stabilitätsbeiträge der Länder):

	Spalte 1	Spalte 2
Länder	Volkszähl 2001	Anteil am Stabilitätsbeitrag
	in %	in %
Burgenland	3,45528	2,847
Kärnten	6,96323	6,528
Niederösterreich	19,24339	18,548
Oberösterreich	17,13720	17,901
Salzburg	6,41682	6,703
Steiermark	14,73008	13,991
Tirol	8,38485	8,758
Vorarlberg	4,37015	4,565
Wien	19,29900	20,159
Summe	100,00000	100,000

(3) Die für die Überweisung der Ertragsanteile gemäß dem Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. xx/2007, für ein Jahr anzuwendende Volkszahl ist für dieses Jahr auch für die Verteilung der Stabilitätsbeiträge auf die einzelnen Länder anzuwenden. Bei Änderungen dieser Volkszahl gegenüber Spalte 1 ist der Anteil am Stabilitätsbeitrag gemäß Spalte 2 entsprechend anzupassen. Die neuen Anteile werden nach folgender Methode ermittelt: Je Land wird ein Wert nach folgender Formel errechnet: Anteil am Stabilitätsbeitrag gemäß Spalte 2 dividiert durch Volkszahl 2001 mal neuer Volkszahl. Der kaufmännisch auf drei Kommastellen gerundete Anteil dieser Werte an deren Summe ist der neue Anteil des Landes am Stabilitätsbeitrag.

(4) Unterschreitungen des ordentlichen jährlichen Stabilitätsbeitrages je Land bis zu einem Höchstbetrag, welcher sich aus dem jeweils anzuwendenden Anteilsverhältnis (Abs. 2 Spalte 2 iVm. Abs. 3) an insgesamt 0,15% des BIP des betreffenden Jahres ergibt, sind zulässig (verringertes Stabilitätsbeitrag), jedoch nur soweit dieser Höchstbetrag nicht schon für das Vorjahr ausgeschöpft wurde. Der Unterschreibungsbetrag ist im Folgejahr auszugleichen (erhöhter Stabilitätsbeitrag), so dass über den Zeitraum der Geltung dieser Vereinbarung zumindest der durchschnittliche ordentliche Stabilitätsbeitrag erreicht wird.

Artikel 4

Stabilitätsbeitrag der Gemeinden

(1) Die Gemeinden (ohne Wien) verpflichten sich, jeweils landesweise durch ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beizutragen (ordentlicher Stabilitätsbeitrag der Gemeinden).

(2) Vorübergehende Unterschreitungen des ordentlichen jährlichen Stabilitätsbeitrages bis zu folgenden Anteilen in % des BIP des betreffenden Jahres sind zulässig (verringertes Stabilitätsbeitrag):

Gemeinden der Länder	Anteil in % des BIP
Burgenland	0,004055
Kärnten	0,009044
Niederösterreich	0,022887
Oberösterreich	0,021526
Salzburg	0,007963
Steiermark	0,019079
Tirol	0,010081
Vorarlberg	0,005365
Summe	0,100000

jedoch nur soweit dieser Höchstbetrag nicht schon für das Vorjahr ausgeschöpft wurde. Ein verringertes Stabilitätsbeitrag ist nur zulässig, soweit dieser Höchstbetrag nicht schon für das Vorjahr ausgeschöpft wurde. Der Unterschreibungsbetrag ist im Folgejahr auszugleichen (erhöhter Stabilitätsbeitrag), so dass über den Zeitraum der Geltung dieser Vereinbarung zumindest der durchschnittliche ordentliche Stabilitätsbeitrag erreicht wird.

Artikel 5

Übertragung von Überschüssen

Bund, Ländern und länderweise den Gemeinden steht es frei, jeweils durch schriftliche Vereinbarung Haushaltsergebnisse untereinander zu übertragen, soweit der jeweilige ordentliche Stabilitätsbeitrag übererfüllt wird. Solche Vereinbarungen sind Grundlage für den Sanktionsmechanismus. Mehrfache Anrechnungen finden nicht statt. Das österreichische Koordinationskomitee ist jeweils zu verständigen. Übererfüllungen können auch in Folgejahre vorgetragen werden, sofern die Verpflichtungen dieser Vereinbarung zur durchschnittlichen Erbringung der vereinbarten Stabilitätsbeiträge eingehalten werden.

Artikel 6

Haushaltskoordinierung

(1) Zur effektiven Umsetzung dieser Verpflichtungen koordinieren Bund, Länder und Gemeinden ihre Haushaltsführung. Dazu werden politische Koordinationskomitees eingerichtet. Beschlüsse in diesen Gremien erfolgen einvernehmlich.

- a) Für die Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeinde- und Städtebund), wird beim Bundesministerium für Finanzen ein österreichisches Koordinationskomitee aus deren Vertretern gebildet.
- b) Für die Haushaltskoordinierung in den einzelnen Ländern (mit Ausnahme Wiens) im Verhältnis zwischen Land und Gemeinden werden Länder-Koordinationskomitees gebildet, in denen die Vertreter des Landes, die jeweiligen Landesverbände des Österreichischen Gemeindebundes und der Österreichische Städtebund vertreten sind.
- c) Die Koordinationskomitees sind über Verlangen eines Vertragspartners vom Bundesminister für Finanzen bzw. vom jeweiligen Land einzuberufen. Weitere Bestimmungen über die Organisation und die Geschäftsführung der Koordinationskomitees sind jeweils in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Gegenstand der Haushaltskoordinierung im österreichischen Koordinationskomitee sind insbesondere

- a) die Beratung der Umsetzung der vereinbarten Stabilitätsverpflichtungen;
- b) die wechselseitige Information über Angelegenheiten der Haushaltsführung;
- c) die jährliche Erfassung und Darstellung der Personalstände und der Aktivitätsausgaben der Länder für folgende Bereiche
 - Hoheitsverwaltung (nach Voranschlags-Gruppen),
 - Landeslehrer (öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen und berufsbildende Pflichtschulen) und
 - ausgegliederte Einrichtungen;
- d) die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung, insbesondere durch wechselseitige Information und Beratung darüber; die Beratung und wechselseitige Information über die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung für den Bereich des Bundes, etwa das jeweilige Budget- und das jeweilige Stabilitätsprogramm; die Erstellung und wechselseitige Übermittlung einer Sensitivitätsanalyse;
- e) die Erarbeitung einheitlicher Grundsätze für die Berichterstattung über die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung;
- f) die Überwachung der Entwicklung der Haushalte, des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstandes; die Diskussion der Haushaltsergebnisse vor allfälliger Weiterleitung an das Schlichtungsgremium;
- g) die Empfehlung von Maßnahmen, wenn sich ein Abweichen von den vereinbarten Stabilitätsverpflichtungen abzeichnet;
- h) die Festlegung von Maßnahmen, wenn vom Europäischen Rat auf Grund einer Entscheidung über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits eine Empfehlung ausgesprochen wurde, und die Überwachung der Einhaltung dieser Maßnahmen;
- i) die Beratung von Maßnahmen, wenn von Organen der Gemeinschaft Stellungnahmen zum österreichischen Stabilitätsprogramm, oder wenn eine Empfehlung an Österreich in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik gemäß Art. 99 Abs. 2 des EG-Vertrages abgegeben wurde.

(3) Gegenstand der Haushaltskoordinierung in den Länder-Koordinationskomitees sind jedenfalls die in Abs. 2 lit. a bis f genannten Aufgaben, weiters die Festlegung von Sanktionen, wenn von Gemeinden die in dieser Vereinbarung enthaltenen Informationspflichten verletzt werden. Das Bundesministerium für Finanzen ist über die Beratungen und Beschlüsse der Länder-Koordinationskomitees in geeigneter Form und zeitnahe in Kenntnis zu setzen.

(4) Im Falle außergewöhnlicher Belastungen, insbesondere Einnahmenminderungen, Ausgabensteigerungen, eines Entfalls von Abgabenerträgen auf Grund des Urteiles eines Höchstgerichtes, eines schwer wiegenden Wirtschaftsabschwungs, eines Eintritts eines sonstigen außergewöhnlichen Ereignisses, das sich der Kontrolle der betreffenden Gebietskörperschaft entzieht und ihre Finanzlage erheblich beeinträchtigt,

haben Bund, Länder und Gemeinden Verhandlungen über die Reduktion der Verpflichtung zur Erbringung ihrer jeweiligen Stabilitätsbeiträge zu führen.

(5) Aufgabe des Österreichischen Koordinationskomitees im Rahmen der Haushaltskoordinierung ist weiters die Führung von Verhandlungen über die Verpflichtung zur Erbringung der jeweiligen Stabilitätsbeiträge und gegebenenfalls die einvernehmliche Änderung von Berichtsterminen.

Artikel 7

Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung

(1) Bund, Länder und Gemeinden haben die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung sicher zustellen.

(2) Bund, Länder und Gemeinden haben sich bei der Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltsvoranschläge an den mittelfristigen Vorgaben zu orientieren.

(3) Bund und Länder (einschließlich Wien) haben ihre aktuellen Planungen für die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung einschließlich einer Sensitivitätsanalyse, die Länder (einschließlich Wien) eine Darstellung der Personalstände und Aktivitätsausgaben der vergangenen drei Jahre und des laufenden Jahres jährlich dem österreichischen Koordinationskomitee bis jeweils 31. Juli zu berichten. Über die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung von Gemeinden ist dem Landeskoordinationskomitee bis jeweils 31. Juli zu berichten. Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern haben gleichzeitig auch dem österreichischen Koordinationskomitee zu berichten.

Artikel 8

Österreichisches Stabilitätsprogramm

(1) Der Bundesminister für Finanzen erstellt den Entwurf des österreichischen Stabilitätsprogramms unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Haushaltskoordinierung und legt ihn der Bundesregierung zur Beschlussfassung vor. Der Bundesminister für Finanzen hat sodann das österreichische Stabilitätsprogramm dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen sowie den zuständigen Organen der Europäischen Union zu übermitteln.

(2) Der Bund ist zuständig, die gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Haushaltsdisziplin von Österreich verlangten Meldungen, Stellungnahmen und Berichte abzugeben.

(3) Aus dem Österreichischen Stabilitätsprogramm können sich für die Länder und Gemeinden keine über den Inhalt dieser Vereinbarung hinaus reichenden Verpflichtungen ergeben.

Artikel 9

Information

(1) Zur Unterstützung des Vollzuges dieser Vereinbarung wird ein sanktioniertes Informationssystem vereinbart. Darüber hinaus wird die vereinbarte Haushaltskoordinierung zur wechselseitigen Information über Angelegenheiten der Haushaltsführung genutzt.

(2) Das sanktionierte Informationssystem umfasst die Verpflichtungen

a) im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung einschließlich der Darstellung der Personalstände und Aktivitätsausgaben (Art. 7)

b) gemäß der Gebarungsstatistik-Verordnung (BGBl. II Nr. 361/2002 in der Fassung BGBl. II Nr. 465/2004) und

c) nach der zur Umsetzung der

– Verordnung (EG) Nr. 2223/1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ESVG 95),

– Verordnung (EG) Nr. 264/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates hinsichtlich der Übermittlung kurzfristiger öffentlicher Finanzstatistiken,

– Verordnung (EG) Nr. 475/2000 und Verordnung (EG) 351/2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

erforderlichen Statistik über die Gebarung im öffentlichen Sektor.

(3) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat Verletzungen des Informationssystems dem Schlichtungsgremium, bis zur Erlassung einer Geschäftsordnung des Schlichtungsgremiums im Wege des Bundesministeriums für Finanzen, bzw. dem Landeskoordinationskomitee mitzuteilen. Erforderliche Informationen sind vorerst durch Schätzung zu ermitteln. Diese Daten sind dem allfälligen weiteren Verfahren zugrunde zu legen. Treffen Informationen verspätet ein, sind die Schätzungen – soweit dies möglich ist – durch die verspäteten Informationen zu ersetzen.

(4) Bei schuldhafter Verletzung der Informationsverpflichtungen durch den Bund oder die Länder ist ein Beitrag der betreffenden Gebietskörperschaft in Höhe von 10 Cent, vervielfacht mit der Einwohnerzahl der

Gebietskörperschaft, höchstens jedoch 100 000 € zu leisten. Ob eine schuldhafte Verletzung vorliegt, entscheidet das jeweilige Schlichtungsgremium. Die Hereinbringung dieser Beträge erfolgt beim nächsten Vorschuss gemäß § 12 FAG 2008. Beim Bund ist sinngemäß vorzugehen.

(5) Bei Verletzung der Informationsverpflichtungen durch Gemeinden hat das Landeskoordinationskomitee angemessene Maßnahmen vorzusehen.

(6) Beiträge wegen Verletzung der Informationspflicht fließen der Bundesanstalt Statistik Österreich zur teilweisen Deckung der durch diese Vereinbarung verursachten Mehrkosten zu.

Artikel 10

Ermittlung der Haushaltsergebnisse

(1) Die Ermittlung der Haushaltsergebnisse gemäß ESVG 95 und eine Berichterstattung darüber an das österreichische Koordinationskomitee erfolgt durch die Bundesanstalt Statistik Österreich bis jeweils Ende August eines Jahres. Die Bundesanstalt Statistik Austria erstellt weiters eine Auswertung der Berichte über die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung und über die Personalstände und Aktivitätsausgaben der Länder. Die Berichte sind auch dem jeweiligen Landeskoordinationskomitee zu übermitteln.

(2) Für die Ermittlung des Maastrichtergebnisses werden die Auslegungsregeln des ESVG 95 zugrundegelegt. Haushaltsergebnisse der Kammern sind den Gebietskörperschaften nicht zuzurechnen.

(3) Die erforderlichen Vereinbarungen mit der Statistik Österreich sind durch das Bundesministerium für Finanzen abzuschließen.

Artikel 11

Sanktionsmechanismus

(1) Zur Absicherung der Stabilitätsverpflichtungen dieser Vereinbarung wird ein Sanktionsmechanismus eingerichtet.

(2) Wird im Rahmen der Ermittlung der Haushaltsergebnisse durch die Statistik Österreich festgestellt, dass vereinbarte jährliche Stabilitätsbeiträge oder ein vereinbarter Durchschnittswert über die Laufzeit der Vereinbarung nicht erbracht wurden und erfolgt kein Ausgleich durch die Übertragung eines Überschusses nach Art. 5, ist ein Schlichtungsgremium zu befassen.

(3) Werden vom Bund oder von einem Land vereinbarte Stabilitätsbeiträge nicht erbracht, besteht das Schlichtungsgremium aus zwei vom Bundesminister für Finanzen und aus zwei von den Ländern nominierten Mitgliedern. Für die Länder wird je ein Mitglied durch den jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz und von dem im Vorsitz nachfolgenden Landeshauptmann nominiert. Bei Verhinderung gemäß vorletztem Satz tritt der jeweilige Nachfolger als Nominierungsberechtigter ein. Die Gemeinden können bis zu zwei Beobachter entsenden. Werden von den Gemeinden eines Landes vereinbarte Stabilitätsbeiträge nicht erbracht, besteht das Schlichtungsgremium aus zwei vom Bundesminister für Finanzen und aus zwei von den Gemeinden nominierten Mitgliedern. Für die Gemeinden wird je ein Mitglied vom Österreichischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund nominiert. Die Länder können bis zu zwei Beobachter entsenden. Vertreter des jeweils betroffenen Landes (der Gemeinden des Landes) können weder nominieren noch als Mitglieder des Schlichtungsgremiums nominiert werden. Beobachter werden nach denselben Regeln nominiert wie die Mitglieder.

(4) Das Schlichtungsgremium ersucht den Präsidenten des Rechnungshofes um ein Gutachten, ob und in welcher Höhe nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vom Bund, einem Land oder von den Gemeinden eines Landes der vereinbarte Stabilitätsbeitrag verfehlt wurde.

(5) Das Schlichtungsgremium entscheidet einvernehmlich, ob und in welcher Höhe ein Sanktionsbeitrag nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vom Bund, einem Land oder von den Gemeinden eines Landes zu leisten ist.

(6) Kein Sanktionsbeitrag ist zu leisten,

a) soweit die entsprechenden Bestimmungen des Art. 14 zur Anwendung kommen;

b) soweit vereinbarungswidrige Unterschreitungen des vereinbarten Stabilitätsbeitrages in einem Jahr rechnerisch durch Überschüsse abgedeckt werden, die von einer anderen Gebietskörperschaft erbracht werden und über die nicht bereits gemäß Art. 5 verfügt wurde. Eine solche rechnerische Abdeckung findet nur für das betreffende Jahr statt. Kommen mehrere Stabilitätsverpflichtete für eine solche rechnerische Abdeckung in Betracht, findet diese in folgender Reihenfolge statt: Überschüsse von Gemeinden (landesweise) werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen von Gemeinden (landesweise) verwendet. Überschüsse von Ländern werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen von Ländern verwendet. Verbleibende Überschüsse werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen aller anderen Vertragsparteien verwendet. Die rechnerische Abdeckung von Unterschreitungen mehrerer Stabilitätsverpflichteter richtet sich nach dem Verhältnis der Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im betroffenen Jahr. Eine solche Abdeckung ändert nichts an der Verpflichtung zur durchschnittlichen Erbringung der vereinbarten

Stabilitätsbeiträge. Bei der Durchschnittsberechnung nach Art. 19 sind solche Überschüsse daher wieder der Gebietskörperschaft zuzurechnen, welche die Überschüsse erbracht hat.

(7) Das Schlichtungsgremium entscheidet so zeitgerecht, dass eine allfällige Sanktion bis Ende Februar des Zweitfolgejahres geleistet werden kann. Das Schlichtungsgremium kann einen früheren Zeitpunkt der Leistung beschließen.

Artikel 12

Sanktionsbeitrag

(1) Der Sanktionsbeitrag beträgt unter Berücksichtigung von Art. 11 Abs. 6

- a) 8% des jeweils vereinbarten Stabilitätsbeitrages bzw. des vereinbarten Maastricht-Defizites als Fixbetrag zuzüglich 15% der unstatthafter Über- bzw. Unterschreitung des vereinbarten Stabilitätsbeitrages,
- b) höchstens jedoch die Differenz zwischen dem ermittelten Haushaltsergebnis und dem vereinbarten Stabilitätsbeitrag bzw. dem vereinbarten Maastricht-Defizit. Liegt das Haushaltsergebnis unter einem zulässig verringerten Stabilitätsbeitrag, besteht eine Differenz nur bis zur Höhe des verringerten Stabilitätsbeitrages.

(2) Wien gilt bei der Berechnung eines Sanktionsbeitrages nur als Land.

Artikel 13

Sanktionsverfahren

(1) Ein Sanktionsbeitrag ist entsprechend der Entscheidung des Schlichtungsgremiums, spätestens ab Februar des Zweitfolgejahres, durch das Bundesministerium für Finanzen bei der Leistung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 12 FAG 2008 in sechs Monatsraten in Abzug zu bringen und auf einem Sonderverrechnungskonto im Namen und auf Rechnung der betroffenen Länder bzw. Gemeinden nutzbringend anzulegen. Beim Bund ist sinngemäß vorzugehen.

(2) Wird im Folgejahr einer mangelnden Stabilitätsorientierung der für das Folgejahr vereinbarte Stabilitätsbeitrag erbracht, ist das Sonderkonto aufzulösen und der Sanktionsbeitrag samt Zinsen der betreffenden Gebietskörperschaft zu überweisen.

(3) Wird im Folgejahr einer mangelnden Stabilitätsorientierung der für das Folgejahr vereinbarte Stabilitätsbeitrag nicht erbracht, verfällt ein Sanktionsbeitrag samt Zinsen zu Gunsten derjenigen Stabilitätsverpflichteten, die die vereinbarten Stabilitätsbeiträge aufweisen.

(4) Die Aufteilung eines Sanktionsbeitrages erfolgt zu je einem Drittel auf Bund, Länder und Gemeinden. Wer einen Sanktionsbeitrag zu leisten hat, wird nicht in die Verteilung einbezogen. Die Unterverteilung auf Länder und Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach der letzten Zwischenabrechnung gemäß § 12 FAG 2008 nach Abzug der Vorwegabzüge.

(5) Die Verpflichtung zur neuerlichen Hinterlegung eines Sanktionsbeitrages wegen mangelnder Stabilitätsorientierung wird durch den Verfall und die Verteilung nicht beeinflusst.

Artikel 14

Abgabenausfälle

(1) Wird der Ertrag einer ausschließlichen Abgabe durch ein Urteil eines Höchstgerichtes vermindert oder kommt es infolge eines solchen Urteils zur Rückzahlung (Gutschrift) zugeflossener Abgabenerträge, wird der Bund über geeignete Vorschläge der betroffenen Gebietskörperschaften rechtliche Rahmenbedingungen für ausschließliche Abgaben der betroffenen Gebietskörperschaften schaffen, die bundesweit einen möglichst weit gehenden Ersatz schaffen.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer solchen Regelung verringert sich der vereinbarte Stabilitätsbeitrag ab der Erstattung der Vorschläge der betroffenen Gebietskörperschaften entsprechend.

Artikel 15

Sanktionstragung

(1) Bund, Länder und Gemeinden haben den aus der Verhängung allfälliger finanzieller Sanktionen gemäß Art. 104 Abs. 11 des EG-Vertrages resultierenden Aufwand im Verhältnis ihrer vereinbarungswidrigen Abweichungen vom gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad in den der Sanktion zugrunde liegenden Jahren zu tragen. Derartige Zahlungen ersetzen den Sanktionsbeitrag gemäß Art. 11 für das Jahr, auf das sich die Sanktionen gemäß Art. 104 Abs. 11 des EG-Vertrages beziehen, zur Gänze.

(2) Diese Beträge werden bei den zeitlich folgenden Vorschüssen gemäß § 12 FAG 2008 hereingebracht. Beim Bund ist sinngemäß vorzugehen.

Artikel 16

Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragspartnern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Artikel 17

In-Kraft-Treten

(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2008 in Kraft, sobald

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Tritt diese Vereinbarung nicht bis 31. Dezember 2008 nach Abs. 1 in Kraft und haben bis dahin zumindest der Bund und wenigstens ein Land oder wenigstens die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, die für ein Inkrafttreten erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, tritt die Vereinbarung für diese Vertragsparteien rückwirkend mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Beitritte anderer vorgesehener Vertragsparteien mit Rückwirkung jeweils auf den 1. Jänner des laufenden Jahres sind möglich.

(3) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern und Gemeinden die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 mitteilen.

Artikel 18

Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, sobald die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, wegen einer Kündigung durch den Bund außer Kraft tritt, spätestens aber am 31. Dezember 2013.

(2) Die für den Fall der Verletzung von Bestimmungen dieser Vereinbarung vorgesehenen Rechtsfolgen haben auch nach dem Außerkrafttreten dieser Vereinbarung Gültigkeit. Die Bestimmung des Art. 19 Abs. 2 bleibt vom Außerkrafttreten nach Abs. 1 unberührt.

(3) Für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden – Österreichischer Stabilitätspakt, BGBl. I Nr. 101/1999, ausgesetzt.

(4) Die Geltung der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, wird weder durch den Abschluss noch durch das Außerkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung berührt.

Artikel 19

Endabrechnungs- und Übergangsbestimmung

(1) Für die Länder Tirol und Salzburg wird bei der Anwendung des Art. 10 Abs. 3 vom Unterschied der Haushaltsergebnisse der Fonds des Landes zum Haushaltsergebnis gemäß dem Voranschlag des Jahres 2001 (Stand 1. Jänner 2001) ausgegangen. Die Haushaltsergebnisse der Fonds des Landes Tirol werden zum 1. Jänner 2001 mit Null festgesetzt.

(2) Im auf das Außerkrafttreten dieser Vereinbarung folgenden Jahr wird für den Bund, die Länder und die Gemeinden unter Einbeziehung der Ergebnisse des letzten Jahres des Geltungszeitraums eine Betrachtung über den gesamten Geltungszeitraum vorgenommen und festgestellt, ob die Verpflichtungen dieser Vereinbarung zur durchschnittlichen Erbringung der vereinbarten Stabilitätsbeiträge eingehalten wurden.

(3) Jene Jahre, für die infolge mangelnder Stabilitätsorientierung Sanktionsbeiträge bezahlt oder hinterlegt wurden, sind bei der Endabrechnung in der Durchschnittsbetrachtung so zu berücksichtigen, dass diese als Jahre mit der Erbringung eines vereinbarten Stabilitätsbeitrages angerechnet werden.

(4) Ist ein Sanktionsbeitrag zu hinterlegen wegen

- a) mangelnder Stabilitätsorientierung im letzten Jahr der Verpflichtung oder
- b) mangelnder durchschnittlicher Erbringung der vereinbarten Stabilitätsbeiträge,

so gelten die Stabilitätsverpflichtungen dieser Vereinbarung sinngemäß für das Folgejahr. Die Verwendung der hinterlegten Beträge richtet sich danach, ob der vereinbarte Stabilitätsbeitrag bzw. Durchschnitt mit dem Haushaltsergebnis des Folgejahres nacherbracht wird.

(5) Der Österreichische Stabilitätspakt 2005 tritt für die Vertragsparteien dieser Vereinbarung mit dem Inkrafttreten des ÖStP 2008 jeweils außer Kraft.

Bericht

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Beschlussantrag (Beilage 847), mit dem der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2008) zugestimmt wird (Zahl 19 - 515) (Beilage 869).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Beschlussantrag, mit dem der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2008) zugestimmt wird, in ihrer 28. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 25. Juni 2008, beraten.

Landtagsabgeordneter Loos wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Loos den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Beschlussantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Berichterstatter gestellte Antrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle folgenden Beschluss fassen:

Der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2008) wird gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Eisenstadt, am 25. Juni 2008

Der Berichterstatter:

Loos eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Beschluss

des Burgenländischen Landtages vom, mit dem die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes zur Kenntnis genommen wird

Der Landtag hat beschlossen:

Der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes wird gemäß Art. 81 Abs. 3 L-VG zur Kenntnis genommen.

**Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der
verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie
Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes**

Der Bund - vertreten durch die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, die Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlicher Dienst sowie den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung -, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau – im Folgenden Vertragspartner genannt – sind übereingekommen, gemäß Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Zielsetzungen

(1) Nach dem Barcelona-Ziel der Europäischen Union sollen im Interesse der Vereinbarkeit von Beruf und Familie dem regionalen Bedarf entsprechend bis zum Jahr 2010 für 33 % der Unter-Drei-Jährigen Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen. Nach der Kindertagesheimstatistik 2006/2007 der Bundesanstalt Statistik Österreich beträgt bundesweit die institutionelle Betreuungsquote der Unter-Drei-Jährigen 10,8 %. Die gegenständliche Vereinbarung ist durch das gemeinsame Bestreben des Bundes und der Länder getragen, die Betreuungsquote der Unter-Drei-Jährigen zu erhöhen, wobei die mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbare Kinderbetreuung besonders zu berücksichtigen ist.

(2) Kinder, die über mangelnde Deutsch-Kenntnisse verfügen, sollen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen so gefördert werden, dass sie mit Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch nach einheitlichen Deutsch-Standards im Sinne von Sprachkompetenzmodellen möglichst beherrschen. Die Feststellung eines allfälligen Sprachförderbedarfs soll in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen durch Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Volksschulen bzw. sonstigem qualifizierten schulischen Personal erfolgen. Die Sprachförderung wird durch Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen auf integrative und spielerische Weise durchgeführt. Ende 2008 wird die Sprachförderung evaluiert und die Länder berichten über die gesetzten Maßnahmen. Nach diesem Beobachtungszeitraum ist für 2009/2010 rechtzeitig die Entscheidung zu treffen, ob Durchsetzungsmaßnahmen getroffen werden müssen, wobei die Koppelung an die Familienbeihilfe geprüft werden soll.

(3) Über die verpflichtende frühe sprachliche Förderung im Sinne des Abs. 2 hinaus soll ein Bildungsplan, fokussiert auf Inhalte der frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, insbesondere zur Verbesserung des Übergangs von diesen zur Volksschule, und deren Kooperation geschaffen werden.

Artikel 2

Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

Die Vertragsparteien kommen überein, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Barcelona-Ziel der Europäischen Union für die Kinderbetreuung anzustreben, wobei ganztägige und mit der Vollbeschäftigung der Eltern vereinbare Kinderbetreuung besonders gefördert wird.

Artikel 3

**Einführung der frühen sprachlichen Förderung in
institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie
Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes**

(1) Die Vertragsparteien kommen weiters überein, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um im Zusammenwirken zwischen den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, den Schulen, den Erziehungsberechtigten und den Schulbehörden des Bundes die Beherrschung der Unterrichtssprache Deutsch nach einheitlichen Deutsch-Standards im Sinne von Sprachkompetenzmodellen durch alle Kinder beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule möglichst sicher zu stellen.

(2) Der Bund verpflichtet sich insbesondere

1. zur Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder bei der Aufnahme in die Schule die Unterrichtssprache ausreichend beherrschen, um dem Unterricht folgen zu können,
2. zur Erarbeitung von einheitlichen Deutsch-Standards im Sinne von Sprachkompetenzmodellen,
3. zur Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen und Lehrenden an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie zur speziellen Ausbildung der Leiterinnen und Leiter der Volksschulen und des mitverwendeten schulischen Personals im Bereich der Sprachstandsfeststellung und der frühen sprachlichen Förderung an den Pädagogischen Hochschulen,

4. zur Entwicklung von Curricula für ein einheitliches Qualifizierungsmodell für die spezielle Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen im Bereich der Sprachstandsfeststellung und der frühen sprachlichen Förderung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik bzw. den Pädagogischen Hochschulen und
5. für die Länder ein geeignetes Verfahren zur Sprachstandsfeststellung zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Länder verpflichten sich insbesondere

1. für die Information sowie für die Anwendung der Verfahren gemäß Abs. 2 Z 5 in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Feststellung des Sprachförderbedarfs einschließlich jener Kinder, die bisher noch keine solche Einrichtung besucht haben,
2. für die erforderliche Sprachförderung in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß den einheitlichen Deutsch-Standards und
3. für die Zuweisung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen zu den genannten speziellen Aus-, Fort- und Bildungsmaßnahmen des Bundes an den Pädagogischen Hochschulen

Sorge zu tragen.

(4) Sämtliche Maßnahmen haben sicher zu stellen, dass die Sprachstandsfeststellung spätestens 15 Monate und der Beginn der Sprachförderung spätestens ein Jahr vor Beginn der Schulpflicht des Kindes erfolgen, wobei die erste Sprachstandsfeststellung in der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung bis Ende Mai 2008 zu erfolgen und die erste Sprachförderung mit dem Kindergartenjahr 2008/09 zu beginnen hat. Die Vertragsparteien werden die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherstellen.

(5) Die Vertragsparteien werden einen Bildungsplan für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen, insbesondere zur Verbesserung des Übergangs von diesen zur Volksschule und deren Kooperation (einschließlich der sprachlichen Förderung ab einem Alter von 3 Jahren) bis Juli 2009 erarbeiten. Unter Berücksichtigung der Minderheitenrechte wird als Teil dieses Bildungsplans ein Entwicklungsplan, fokussiert auf die Inhalte der frühen sprachlichen Förderung und auf einheitliche Bildungsstandards, bis Juli 2008 erstellt werden, der in den Ländern mit September 2008 in Kraft treten soll.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

(1) In Sinne dieser Vereinbarung bedeuten die Begriffe:

1. Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen:

Öffentliche und private Kindergärten/krippen sowie alterserweiterte Gruppen, wobei private solche sind, die nicht im privaten Haushalt die Kinder betreuen, die unter denselben Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen wie die öffentlichen allgemein zugänglich und nicht auf Gewinn gerichtet sind, sowie Betriebskindergärten/krippen.

2. Tagesmütter und -väter:

Tagesmütter und -väter sind Personen mit einer facheinschlägigen Ausbildung und einer Pflegestellenbewilligung (Betreuungsbewilligung) im Sinne des jeweiligen Jugendwohlfahrtsgesetzes oder des jeweiligen Kinder- bzw. Tagesbetreuungsgesetzes, die für einen Teil des Tages die entgeltliche Betreuung von Kindern übernehmen.

3. Halbtägige Kinderbetreuung:

Eine Kinderbetreuung

- a) durch qualifiziertes Personal,
- b) mindestens 30 Wochen im Kindergartenjahr,
- c) mindestens 20 Stunden wöchentlich,
- d) werktags von Montag bis Freitag und
- e) durchschnittlich vier Stunden täglich.

4. Ganztägige Kinderbetreuung:

Eine Kinderbetreuung

- a) durch qualifiziertes Personal,
- b) mindestens 30 Wochen im Kindergartenjahr,
- c) mindestens 30 Stunden wöchentlich,
- d) werktags von Montag bis Freitag,
- e) durchschnittlich sechs Stunden täglich und
- f) mit Angebot von Mittagessen.

5. Mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbare Kinderbetreuung (VIF-Kriterien):

Eine Kinderbetreuung

- a) durch qualifiziertes Personal,

- b) ganzjährig mit Unterbrechung von höchstens fünf Wochen im Kindergartenjahr,
- c) mindestens 45 Stunden wöchentlich,
- d) werktags von Montag bis Freitag,
- e) an vier Tagen wöchentlich mindestens 9½ Stunden und
- f) mit Angebot von Mittagessen.

6. Kindergartenjahr:

Den Zeitraum im Sinne des § 8 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77.

(2) Im Sinne dieser Vereinbarung bedeuten im Zusammenhang mit der sprachlichen Frühförderung die Begriffe:

1. Einheitliche Deutsch-Standards im Sinne eines Sprachkompetenzmodells:

Jene sprachlichen Kompetenzen, die beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule gegeben sein sollen.

2. Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen:

Die an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik laut geltendem Lehrplan und geltender Prüfungsordnung durchzuführende Qualifizierung.

3. Fort- und Weiterbildung der Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen:

Jene Maßnahmen, die an den Pädagogischen Hochschulen gesetzt werden, insbesondere die Lehrgänge zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung.

4. Geeignetes Verfahren zur Sprachstandsfeststellung:

Ein österreichweit gleichartiges, auf sprachwissenschaftlicher und kindergarten-pädagogischer Basis festgelegtes Instrumentarium, das eine eindeutige Aussage über den allfälligen Bedarf an früher sprachlicher Förderung ermöglicht.

5. Sprachförderung im Kindergarten:

Die Bündelung jener pädagogischen Interventionen, die in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in geeigneter (kindgemäßer, individueller, sachrichtiger) Form gesetzt werden.

6. Bildungsplan:

Die rahmenhafte Festlegung jener Bildungsziele und Kompetenzen sowie Zielformulierungen und Leitgedanken für wirksame pädagogische Interventionen und organisatorische Maßnahmen, die für Kinder von drei bis sechs Jahren gelten; der Bildungsplan ist so zu formulieren, dass Anschlussstellen an weitere Altersgruppen und Bildungsbereiche definiert werden; die rahmenhafte Festlegung soll eine Anpassung an die konkreten Bedingungen am jeweiligen Standort ermöglichen.

Artikel 5

Finanzierung des Ausbaus des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

(1) Der Bund wird zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes der Länder und Gemeinden im Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß Art. 7 in den Jahren 2008, 2009 und 2010 jährlich einen Zweckzuschuss im Sinne der §§ 12 und 13 F-VG 1948, in der Höhe von 15 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Dieser Betrag wird wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Burgenland:.....	437 000 Euro
Kärnten:.....	940 000 Euro
Niederösterreich:.....	2 812 000 Euro
Oberösterreich:.....	2 626 000 Euro
Salzburg:	991 000 Euro
Steiermark:.....	1 990 000 Euro
Tirol:	1 326 000 Euro
Vorarlberg:.....	767 000 Euro
Wien:	3 111 000 Euro

(2) Das jeweilige Land stellt für die Maßnahmen gemäß Art. 7 um ein Drittel mehr an Finanzmitteln als der Bund zur Verfügung. Finanzmittel der Gemeinden, die zusätzlich für diese Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Kofinanzierung des jeweiligen Landes einzurechnen. Bei Ausschöpfung des Bundeszuschusses durch die Länder werden die Maßnahmen gemäß Art. 7 somit insgesamt mit 20 Millionen Euro jährlich durch die Länder im Schlüssel 3:4 (Bund:Land) kofinanziert.

(3) Tritt die Vereinbarung für ein Land oder mehrere Länder in einem Kalenderjahr nicht in Kraft, so erhöht sich für die übrigen Länder ihr Anteil am Zweckzuschuss des Bundes unter Neuberechnung des Verteilungsschlüssels im Sinne Abs. 1 entsprechend.

Artikel 6

Finanzierung der Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung

(1) Der Bund wird zur Abdeckung des Mehraufwandes der Länder und Gemeinden für die Maßnahmen gemäß Art. 3 in den Jahren 2008, 2009 und 2010 jährlich einen Zweckzuschuss im Sinne der §§ 12 und 13 F-VG 1948, in der Höhe von insgesamt fünf Millionen Euro zur Verfügung stellen. Dieser Betrag wird wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Burgenland:.....	83 500 Euro
Kärnten:.....	239 500 Euro
Niederösterreich:.....	658 500 Euro
Oberösterreich:.....	734 500 Euro
Salzburg:.....	395 500 Euro
Steiermark:.....	477 500 Euro
Tirol:	400 000 Euro
Vorarlberg:.....	276 000 Euro
Wien:	1 735 000 Euro

(2) Die im Rahmen der speziellen Qualifizierungsmaßnahmen anfallenden Reise- und Vertretungskosten der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen werden nicht aus dem Zweckzuschuss des Bundes getragen.

Artikel 7

Widmung des Bundeszuschusses für den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

(1) Der Zweckzuschuss des Bundes gemäß Art. 5 wird für die Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen grundsätzlich für Unter-Drei-Jährige in folgender Höhe gewährt:

1. 1 500 Euro jährlich für jedes zusätzlich in Einrichtungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Z 3 betreute Kind;
2. 2 500 Euro jährlich für jedes zusätzlich in Einrichtungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Z 4 betreute Kind;
3. 4 000 Euro jährlich für jedes zusätzlich in Einrichtungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Z 5 betreute Kind.

(2) Das jeweilige Land kann bis zu 25 % des Zweckzuschusses des Bundes gemäß Art. 5 für die Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für Drei- bis Sechsjährige verwenden. Hinsichtlich der Höhe des Zuschusses gilt Abs. 1 für jedes zusätzlich betreute Kind dieser Altersgruppe.

(3) Das jeweilige Land kann bis zu 50 % des Zweckzuschusses des Bundes gemäß Art. 5 für die Neuausbildung von Tagesmüttern/-vätern verwenden, wenn die ausgebildete Person nachher tatsächlich als Tagesmutter oder -vater tätig ist. In diesem Fall beträgt der Zuschuss 750 Euro für jede/jeden zusätzlich neu ausgebildete/n Tagesmutter und -vater. Die Wirksamkeit dieser Ausbildungsmaßnahmen im Hinblick auf die Erhöhung der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder -vätern sollen bis 30. Juni 2009 evaluiert werden.

(4) Zusätzlich im Sinne Abs. 1 bis 3 bedeutet jeweils im Vergleich zum vorangegangenen Kindergartenjahr (erstmaliger Vergleich: Kindergartenjahr 2007/2008 zum Kindergartenjahr 2008/2009).

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend wird die Erstellung der Kindertagesheimstatistiken in dem für das Kindergartenjahr 2007/2008 zwischen den Ländern und der Bundesanstalt Statistik Österreich bereits vereinbarten Umfang sowie die Erstellung der Statistik über die Betreuung von Kindern durch Tagesmütter und -väter durch die Bundesanstalt Statistik Österreich veranlassen. Die Länder verpflichten sich, bei der Erhebung für diese Statistik die benötigten Daten vollständig und zeitgerecht der Bundesanstalt Statistik Österreich zur Verfügung zu stellen.

Artikel 8

Abrechnung des Bundeszuschusses für den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

(1) Die zusätzliche Betreuung von Unter-Drei-Jährigen und allenfalls Drei- bis Sechsjährigen gemäß Art. 7 wird anhand der jährlichen Kindertagesheimstatistik der Bundesanstalt Statistik Österreich festgestellt, wobei die Differenz zum Ergebnis der jeweils vorangegangenen Kindertagesheimstatistik die Basis für die Berechnung der Höhe des Anspruches auf Zweckzuschuss des Bundes bildet. Erstmals werden die Ergebnisse der Kindertagesheimstatistik 2007/2008 (Stichtag: 15. Oktober 2007) mit 2008/2009 (Stichtag: 15. Oktober 2008) verglichen.

(2) Im Falle der Verwendung des Zuschusses gemäß Art. 7 Abs. 3 hat das betreffende Land die widmungsgemäße Verwendung dieses Teils des Zuschusses wie folgt zu belegen:

1. durch Nachweis der Zahl der abgeschlossenen Neuausbildungen von Tagesmüttern und -vätern im Kalenderjahr (erstmalig im Kalenderjahr 2008) und
2. durch Nachweis
 - a. bei welcher Institution welche Personen zusätzlich neu ausgebildet wurden,

- b. in welcher Höhe ein Zuschuss der Institution je zusätzlich neu ausgebildeter Person gewährt wurde und
- c. der Pflegestellenbewilligungen (Betreuungsbewilligungen) für die zusätzlich neu ausgebildeten Personen.

(3) Das Land hat dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Gesundheit, Familien und Jugend bis 30. Juni eines Kalenderjahres, erstmals bis 30. Juni 2009, eine Aufstellung über die im vorangegangenen Kalenderjahr aufgewendeten zusätzlichen Mittel gemäß Art. 5 Abs. 2 und aus dem Zweckzuschuss des Bundes gewährten Zuschüsse zu übermitteln und nachweislich darzustellen. Aus der Aufstellung müssen die betreffenden Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die ihnen jeweils gewährten Zuschüsse und deren Zweck ersichtlich sein. Das Land hat weiters die jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr für Zwecke gemäß Art. 7 zusätzlich im Vergleich zum Budgetjahr 2007 aufgewendeten Landesmittel darzustellen.

(4) Das Land hat den für das jeweilige Kalenderjahr bevorschussten Zuschuss des Bundes soweit rückzuerstatten, als im betreffenden Kalenderjahr

1. der Zuschuss unter Zugrundelegung der Beträge gemäß Art. 7 durch widmungsgemäße Verwendung nicht ausgeschöpft wurde oder
2. das Land nicht um ein Drittel mehr als der Bund aus zusätzlichen Mitteln Zuschüsse für Zwecke gemäß Art. 7 gewährt hat.

(5) Bei Vorliegen beider Voraussetzungen für die Rückerstattung gemäß Abs. 4 ist der Rückerstattungsbetrag nach Abs. 4 Z 1 und Z 2 jeweils gesondert zu berechnen und nur der höhere zu berücksichtigen.

(6) Die Abrechnung hat das Land für jedes Kalenderjahr gesondert dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend bis 30. Juni eines Kalenderjahres, erstmals bis 30. Juni 2009, vorzulegen. Auf Seiten des Bundes sind zur Entscheidung über die Abrechnung das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend berufen.

Artikel 9

Abrechnung des Bundeszuschusses für die Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung

(1) Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses gemäß Art. 6 hat das Land darzustellen:

1. die Anzahl der geförderten fünfjährigen Kinder mit festgestelltem Sprachförderungsbedarf;
2. die Anzahl der geförderten Kinder, die bereits eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung besuchen und die Anzahl jener, die zur Sprachförderung in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung zusätzlich aufgenommen wurden;
3. die institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen die Fördermaßnahmen durchgeführt wurden, mit der Anzahl
 - a. der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen,
 - b. der zusätzlich für die Sprachförderung eingesetzten Vollbeschäftigungsäquivalente von Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen und
 - c. der tatsächlich für die Sprachförderung aufgewendeten Stunden.

(2) Das Land hat den für das jeweilige Kalenderjahr bevorschussten Zuschuss des Bundes soweit rückzuerstatten, als im betreffenden Kalenderjahr die widmungsgemäße Verwendung des Zuschusses nicht nachgewiesen werden konnte.

(3) Die Abrechnung hat das Land für jedes Kalenderjahr gesondert dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bis 30. Juni eines Kalenderjahres, erstmals bis 30. Juni 2009, vorzulegen. Auf Seiten des Bundes sind zur Entscheidung über die Abrechnung das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur berufen.

Artikel 10

Anpassung von Gesetzen

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind bis längstens 1. November 2008 in Kraft zu setzen. Die Länder werden im Hinblick auf Maßnahmen des Ausbaus des institutionellen Kindesbetreuungsangebots die in den landesgesetzlichen Regelungen vorgesehene Maximalanzahl an Kindern in Kindergruppen (Kinderkrippen) nicht erhöhen und die Mindestanzahl an Betreuungspersonen für Kindergruppen (Kinderkrippen) nicht reduzieren.

Artikel 11

Zahlungen des Bundes

(1) Der Zuschuss des Bundes gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 wird in zwei gleich großen Raten jeweils im Juni, erstmals im Juni 2008, und im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres auf das vom Land bekannt gegebene Konto bevorschusst.

(2) Die Auszahlung erfolgt durch das Bundesministerium für Finanzen. Bei der Auszahlung können allfällige Rückzahlungsverpflichtungen (Art. 8 Abs. 4 und 5 und Art. 9 Abs. 2) aufgerechnet werden.

Artikel 12

Evaluierung und Controlling

Der Einsatz der Zweckzuschussmittel sowie die Auswirkung der Förderung werden einer Evaluierung unterzogen und der Bund hat das Recht, die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschussmittel sowie die Aufbringung zusätzlicher Mittel durch die Länder jederzeit zu überprüfen. Ende 2008 wird speziell die Maßnahme der frühen Sprachförderung in Hinblick auf ihre Zielerreichung (möglichst alle Kinder, die die Unterrichtssprache Deutsch nicht ausreichend beherrschen sollen eine frühe Sprachförderung erhalten) evaluiert; darauf aufbauend soll entschieden werden, ob eine gesetzliche Verpflichtung zum Kindergartenbesuch für Kinder mit mangelnden Sprachkenntnissen verankert werden soll.

Artikel 13

In-Kraft-Treten

(1) Sind die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten bis zum Ablauf des 31. Mai 2008 erfüllt, tritt diese Vereinbarung mit 1. Jänner 2008 zwischen dem Bund und jenen Ländern in Kraft, von denen bis Ablauf des 31. Mai 2008 die unterfertigte Urschrift der Vereinbarung im Bundeskanzleramt eingelangt ist und darunter die Länder Burgenland, Salzburg, Steiermark und Wien sind.

(2) Liegen bis zum Ablauf des 31. Mai 2008 die Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten nach der Bundesverfassung nicht vor oder erfüllt kein Land die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, tritt diese Vereinbarung mit nächstfolgendem 1. Jänner jenes Jahres in Kraft, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Nach dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung gemäß Abs. 1 oder 2 wird diese gegenüber den anderen Ländern jeweils mit 1. Jänner jenes Jahres wirksam, in dem bis Ablauf des 31. März die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind.

(4) In den Fällen gemäß Abs. 2 und 3 gelten abweichend

- a) von Art. 7 Abs. 4 die entsprechenden Kindergartenjahre und von Art. 8 Abs. 1 die entsprechenden Kindertagesheimstatistiken für den erstmaligen Vergleich;
- b) von Art. 8 Abs. 6 und Art. 9 Abs. 3 der entsprechende Termin für die erstmalige Übermittlung der Abrechnung;
- c) von Art. 10 der 1. April des Jahres des jeweiligen In-Kraft-Tretens;
- d) von Art. 11 Abs. 1 der entsprechende Termin für die erstmalige Auszahlung.

(5) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1, 2 oder 3 mitteilen.

(6) Nach dem 31. Dezember 2010 können die Voraussetzungen für die Vereinbarung nicht mehr erstmalig erfüllt werden.

Artikel 14

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt gegenüber dem jeweiligen Land mit der gemäß Art. 8 und 9 erfolgten Abrechnung des ihm insgesamt gewährten Bundeszuschusses außer Kraft.

Artikel 15

Urschrift

Diese Vereinbarung wird für jedes Land in einer Urschrift ausgefertigt, die der Bund und das jeweilige Land unterfertigen. Die Urschriften werden beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Kopien der Vereinbarung zu übermitteln.

Bericht

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Beschlussantrag (Beilage 852), mit dem die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes zur Kenntnis genommen wird (Zahl 19 - 520) (Beilage 870).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Beschlussantrag, mit dem die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes zur Kenntnis genommen wird, in ihrer 28. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 25. Juni 2008, beraten.

Landtagsabgeordnete Edith Sack wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Edith Sack den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Beschlussantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der von der Berichterstatterin gestellte Antrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle folgenden Beschluss fassen:

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes wird gemäß Art. 81 Abs. 3 L-VG zur Kenntnis genommen.

Eisenstadt, am 25. Juni 2008

Die Berichterstatterin:
Edith Sack eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Antrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,

Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend eine Verdoppelung des Heizkostenzuschusses durch den Bund.

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend eine Verdoppelung des Heizkostenzuschusses durch den Bund.

Bedingt durch die neuerlich stark gestiegenen Preise für Heizmittel und Brennstoffe haben die Konsumenten für die Beheizung von Wohnräumen wesentlich höhere Aufwendungen zu tätigen. Diese Entwicklung trifft einkommensschwache Haushalte mit besonderer Härte.

Um dieser Zielgruppe die aus gestiegenen Heizkosten auch im Winter 2008/2009 resultierenden Mehrbelastungen teilweise abzudecken, werden im Burgenland die Zuschüsse zu den Heizkosten im Vergleich zum Vorjahr von 71,50 auf 145,- mehr als verdoppelt.

Der Heizkostenzuschuss wird unabhängig von der Art der verwendeten Brennstoffe gewährt, sofern der Antragsteller einen Hauptwohnsitz im Burgenland hat und ein monatliches Einkommen bis zur Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG – Ausgleichszulagenrichtsatzes.

Im Jahre 2007 wurde an 7.723 burgenländische Haushalte der Heizkostenzuschuss ausbezahlt. Das Land hat dafür 552.194,50 Euro aufgewendet.

Auf Bundesebene sind wichtige Schritte zur Abfederung der enormen Preissteigerungen mit der Entlastung der kleinen Einkommen und dem Vorziehen der Pensionserhöhungen erfolgt. Als weitere Maßnahme ist eine Verdoppelung des Heizkostenzuschusses, die bislang einmal seitens des Bundes für den Winter 2000/2001 gewährt wurde, rasch umgesetzt werden.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, damit diese den vom Land gewährten Heizkostenzuschuss von 145.- Euro verdoppelt.

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechausschuss zur weiteren Beratung zuzuleiten.

Eisenstadt, 05. Juni 2008

Bericht

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 858) betreffend eine Verdoppelung des Heizkostenzuschusses durch den Bund (Zahl 19 - 526) (Beilage 871).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend eine Verdoppelung des Heizkostenzuschusses durch den Bund in seiner 27. Sitzung am Mittwoch, dem 25. Juni 2008, beraten.

Landtagsabgeordneter Stacherl wurde zum Berichterstatter gewöhlt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Stacherl den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Im Anschluss an seine Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Ing. Strommer einen Vertagungsantrag.

Es folgte eine Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Illedits.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Ing. Strommer gestellte Vertagungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich abgelehnt.

Der vom Berichterstatter Stacherl gestellte Antrag wurde mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend eine Verdoppelung des Heizkostenzuschusses durch den Bund die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 25. Juni 2008

Der Berichterstatter:
Stacherl eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter P r i o r

Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, 28. Mai 2008

A n t r a g

der Landtagsabgeordneten

Oswald K L I K O V I T S

Kollegin und Kollegen

betreffend Optimierung des Heizkostenzuschusses im Burgenland

Der Landtag wolle beschließen:

E n t s c h l i e ß u n g

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Optimierung des Heizkostenzuschusses im Burgenland

Die aktuell hohen Energiepreise auf dem Weltmarkt und steigende Lebenserhaltungskosten berühren vor allem einkommensschwache Familien, untere Einkommensbezieher, sowie Mindestpensionisten, Arbeitslose und andere bedürftige Gruppen im Burgenland. Angesichts der zu befürchtenden weiteren Steigerung der Energiepreise wird es für diese Personengruppen immer schwieriger, ihre Aufwendungen für die Beheizung zu bestreiten.

Die Auszahlung eines Heizkostenzuschusses fällt in die Kompetenz der Bundesländer. Es ist beschämend, dass das Burgenland nach wie vor den niedrigsten Heizkostenzuschuss aller Bundesländer ausbezahlt.

Um bereits beim Einkauf des Heizmaterials günstige Angebote nutzen zu können, wäre eine Auszahlung des Heizkostenzuschusses des Landes vor Beginn der Heizperiode eine große weitere finanzielle Erleichterung.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert,

- den Heizkostenzuschuss ab sofort für künftige Ansuchen zu verdoppeln,
- Fristen für die Einreichung für den Heizkostenzuschuss aufzuheben,
- richtlinienkonforme Heizkostenzuschüsse einmal jährlich für die laufende Heizperiode unmittelbar nach Genehmigung auszubezahlen.

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss zur geschäftsmäßigen Behandlung zuzuweisen.

Bericht

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Oswald Klikovits, Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 846) betreffend Optimierung des Heizkostenzuschusses im Burgenland (Zahl 19 - 514) (Beilage 872).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Oswald Klikovits, Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Optimierung des Heizkostenzuschusses im Burgenland in ihrer 28. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 25. Juni 2008, beraten.

Landtagsabgeordneter Heissenberger wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Heissenberger den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag des Berichterstatters ohne Wortmeldung mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich abgelehnt.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle ihren Bericht, wonach der selbständige Antrag der Landtagsabgeordneten Oswald Klikovits, Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Optimierung des Heizkostenzuschusses im Burgenland abgelehnt wird, zur Kenntnis nehmen.

Eisenstadt, am 25. Juni 2008

Der Berichterstatter:
Heissenberger eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Antrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,

Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend eine Entlastungsoffensive für die burgenländischen PendlerInnen.

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend eine Entlastungsoffensive für die burgenländischen PendlerInnen.

Die eklatant gestiegenen Mineralölpreise belasten die BurgenländerInnen enorm. Sie machen die Fahrt zum Arbeitsplatz zu Luxus. Das Land Burgenland nimmt daher seine soziale Verantwortung wahr und wird den Fahrtkostenzuschuss nach dem burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetz deutlich ausweiten.

Derzeit fließen bereits jährlich 3,8 Millionen Euro an den Verkehrsverbund – im Schnitt werden damit vom Land Burgenland 50% der PendlerInnen-Fahrkarte bezahlt. Seit dem Jahr 2000 wurde das Budget für Verbesserungen im öffentlichen Verkehr auf 12 Mio. Euro mehr als verdoppelt. Erstmals werden vom Land Züge mitfinanziert, erstmalig beteiligt sich das Land an den Kosten für den Ausbau der Schieneninfrastruktur.

Die Park&Ride-Anlagen wurden und werden ausgebaut – derzeit gibt es 33 Park&Ride-Anlagen mit rund 2.000 Stellplätzen im Land. Heuer kommen in Summe weitere rund 180 Stellplätze dazu (130 in Wiesen/Sigless, 51 in Bad Sauerbrunn). Auch in Parndorf und Bruckneudorf sind Erweiterungen vorgesehen.

Im Busbereich konnte ebenfalls das Angebot ausgebaut werden: die Abend- und Nachtverkehre zwischen Eisenstadt und Wien, die es seit Sommer 2007 gibt, die neue Busverbindung Güssing-Oberwart-Eisenstadt seit Anfang dieses Jahres usw.

Das Land Burgenland ist verglichen mit den anderen Bundesländern im Bereich der Einkommensgrenzen für die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses am großzügigsten. Er wird bis zu einem monatlichen Bruttoeinkommen beim Alleinverdiener von € 2.401,- (+ 10 % für Ehepartner, + 10 % für jedes Kind, für welches Familienbeihilfe bezogen wird) gewährt.

Betrachtet man die Förderhöhen zeigt sich, dass das Burgenland die höchsten Förderungen gewährt: von 25 km bis 50 km bis zu € 165,- jährlich; von 51 km bis 100 km bis zu € 219,- jährlich; über 100 km bis zu € 327,- jährlich.

Im Jahr 2007 wurde der Fahrtkostenzuschuss 2.466 BurgenländerInnen gewährt. Die Kosten dafür haben 519.743 Euro betragen.

Bisher haben all jene den Fahrtkostenzuschuss erhalten, die entweder kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung haben, weil sie in ihrer Gemeinde keine Anbindung haben oder weil ihre Arbeitszeiten so sind, dass sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht rechtzeitig am Arbeitsplatz sein können. Weiters wurde der Fahrtkostenzuschuss jenen gewährt, die eine „unzumutbar“ lang dauernde Fahrtzeit mit einem öffentlichen Verkehrsmittel haben. Als unzumutbar galt jedenfalls eine Fahrtstrecke über 2,5 Stunden. Die zumutbare Fahrtdauer verringert sich nunmehr für ArbeitnehmerInnen auf 2 Stunden je Fahrtstrecke. Sofern deren Einkommen höchstens die Einkommensgrenze von 1.350,- brutto erreicht (das ist jenes Einkommen, bei dem zukünftig kein Arbeitslosenversicherungsbeitrag gezahlt werden muss), verringert sich die zumutbare Fahrtzeit auf 1,5 Stunden.

Weiters wird für diejenigen ArbeitnehmerInnen, deren monatliches Einkommen den Ausgleichzulagenrichtsatz nicht übersteigt, die Mindestkilometergrenze von 25 km auf 20 km herabgesetzt. Sie bekommen zukünftig einen Fahrtkostenzuschuss von 70,- Euro. Weiters werden Lehrlinge zukünftig ebenfalls einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 70,- Euro bekommen.

Auf Bundesebene sind wichtige Schritte zur Abfederung der enormen Preissteigerungen mit der Entlastung der kleinen Einkommen und dem Vorziehen der Pensionserhöhungen erfolgt.

Als weitere Maßnahmen sind eine noch deutlichere Erhöhung des Pendlerpauschales und des amtlichen Kilometergeldes sowie eine Senkung der Mineralölsteuer einzufordern und rasch umzusetzen.

Weiters ist ein effizientes Wettbewerbs- und Preismonitoring im Bereich der Mineralölwirtschaft bis hin zu amtlichen Preisregelungsmechanismen zu implementieren.

Nicht zuletzt sind die Überlegungen hinsichtlich der Einführung einer flächendeckenden PKW-Maut bzw. einer ÖBB-Privatisierung, die die Situation für PendlerInnen noch weiter enorm verschlechtern würden, nach wie vor abzulehnen.

Allein die Einnahmen aus der Mineralölsteuer sind im ersten Quartal 2008 um 13,3% gestiegen. In den letzten drei Jahren hat das Finanzministerium durch die gestiegenen Preise für Benzin und Diesel rund 510 Millionen Euro an Mehreinnahmen zu verzeichnen. Das Land Burgenland gibt im Rahmen einer Entlastungsoffensive seine Mehreinnahmen aus der Mineralölsteuer zur Gänze an die PendlerInnen bzw. auch an die Heizkostenzuschuss-BezieherInnen weiter.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, damit diese die burgenländischen PendlerInnen im Rahmen einer Entlastungsoffensive soweit wie möglich, insbesondere aber durch folgende Maßnahmen entlastet:

- ⇒ eine noch deutlichere Anhebung der Pendlerpauschale und des amtlichen Kilometergeldes
- ⇒ Senkung der Mineralölsteuer
- ⇒ Entwicklung einer effizienten Preis- und Wettbewerbskontrolle im Bereich der Mineralölwirtschaft – bis hin zu amtlichen Preisregelungsmechanismen
- ⇒ keine Einführung einer flächendeckenden PKW-Maut
- ⇒ keine Privatisierung der ÖBB

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechausschuss zur weiteren Beratung zuzuleiten.

Eisenstadt, 05. Juni 2008

Bericht

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 857) betreffend eine Entlastungsoffensive für die burgenländischen PendlerInnen (Zahl 19 - 525) (Beilage 874).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend eine Entlastungsoffensive für die burgenländischen PendlerInnen in seiner 27. Sitzung am Mittwoch, dem 25. Juni 2008, beraten.

Landtagsabgeordneter Brenner wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Brenner den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Berichterstatter gestellte Antrag ohne Wortmeldung mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend eine Entlastungsoffensive für die burgenländischen PendlerInnen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 25. Juni 2008

Der Berichterstatter:
Brenner eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter P r i o r

Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 26.5.2008

A n t r a g

der Landtagsabgeordneten

Ing. Rudolf STROMMER, Norbert SULYOK

Kollegin und Kollegen

betreffend Maßnahmen zur Entlastung der burgenländischen Pendlerinnen und Pendler
sowie kleiner und mittlerer Einkommen

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Maßnahmen zur Entlastung der burgenländischen Pendlerinnen und Pendler sowie kleiner und mittlerer Einkommen

Die Burgenländerinnen und Burgenländer, die beruflich auf das Auto angewiesen sind, werden durch die hohen Spritpreise stark belastet.

Auch der Energiepreisindex der österreichischen Energieagentur spricht eine klare Sprache: Innerhalb eines Jahres, von April 2007 bis 2008, haben sich die Treibstoffpreise im Durchschnitt um 24 Prozent erhöht. Der Dieselpreis ist im selben Zeitraum sogar um 30 Prozent gestiegen.

Nach dem rasanten Ansteigen der Treibstoffpreise und den Tarifierhöhungen für öffentliche Verkehrsmittel sind jetzt Entlastungen dringend notwendig. So benützen z.B. in Österreich 430.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ca. 25%) die öffentlichen Verkehrsmittel. Die restlichen 75% fahren mit dem PKW.

Lt. VCÖ könnten doppelt so viele Personen, also 860.000, die öffentlichen Verkehrsmittel benützen. Dazu muss aber auch Bus und Bahn für umweltbewusste Fahrgäste attraktiviert werden.

Über 44.000 Burgenländerinnen und Burgenländer verdienen ihren Lebensunterhalt außerhalb der Landesgrenzen, mehr als 24.000 davon in Wien, wo Maßnahmen, wie z.B. das sogenannte „Parkpickerl“ und laufende Gebührenerhöhungen, viele Burgenländerinnen und Burgenländer zur Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Wien drängen.

Eine Möglichkeit zur Entlastung kleinerer und mittlerer Einkommensbezieher wäre ein „Strom-Bonus“ in Höhe von € 70.- pro Jahr. Immerhin profitiert das Land Burgenland von den hohen Strompreisen mit über € 5 Mio.- pro Jahr. In den Genuss dieser Förderung sollen Einpersonenhaushalte mit einem Netto-Einkommen bis € 1500.- monatlich und Mehrpersonenhaushalte mit einem Netto-Einkommen bis € 2500.- monatlich kommen. Bei Familien mit drei und mehr Kindern soll die Einkommensgrenze komplett wegfallen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich

- an die Bundesregierung mit der Forderung nach einer Verdoppelung der großen und kleinen Pendlerpauschale heranzutreten,
- eine Verdoppelung des Fahrtkostenzuschusses des Landes vorzunehmen,
- eine Anhebung der Einkommensgrenzen und Ausweitung des Bezieherkreises für den Fahrtkostenzuschuss in die Wege zu leiten,
- den Ausbau und die Attraktivierung der Bahn- und Busverbindungen zu forcieren,
- einen „Strom-Bonus“ im Sinne der Antragsbegründung zu beschließen,
- an die Stadtgemeinde Wien heranzutreten, um eine Unterstützung der Pendlerinnen und Pendler seitens der Stadt Wien zu erwirken (z.B. ermäßigte Karten für Öff. Verkehrsmittel, Sondertarife bei Park&Ride-Anlagen, Sonderregelungen für Pendlerinnen und Pendlern beim „Parkpickerl“, u.a.m.).

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss zuzuweisen.

Bericht

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Ing. Rudolf Strommer, Norbert Sulyok, Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 832) betreffend Maßnahmen zur Entlastung der burgenländischen Pendlerinnen und Pendler sowie kleiner und mittlerer Einkommen (Zahl 19 - 508) (Beilage 875).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Ing. Rudolf Strommer, Norbert Sulyok, Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Maßnahmen zur Entlastung der burgenländischen Pendlerinnen und Pendler sowie kleiner und mittlerer Einkommen in ihrer 28. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 25. Juni 2008, beraten.

Landtagsabgeordneter Heissenberger wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Heissenberger den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag des Berichterstatters ohne Wortmeldung mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich abgelehnt.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle ihren Bericht, wonach der selbständige Antrag der Landtagsabgeordneten Ing. Rudolf Strommer, Norbert Sulyok, Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Maßnahmen zur Entlastung der burgenländischen Pendlerinnen und Pendler sowie kleiner und mittlerer Einkommen abgelehnt wird, zur Kenntnis nehmen.

Eisenstadt, am 25. Juni 2008

Der Berichterstatter:
Heissenberger eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Eisenstadt, am 5. Juni 2008

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter PRIOR
im Hause

ANTRAG

der Landtagsabgeordneten Johann TSCHÜRTZ und Ilse BENKÖ auf
Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Senkung der Mineralöl-
steuer auf Heizöl.

Der Landtag wolle beschließen:

ENTSCHLIESSUNG

des Burgenländischen Landtages vom auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Senkung der Mineralölsteuer auf Heizöl.

Die Bundesregierung hat für den 1. Juli 2008 die Anhebung der Mineralölsteuer von 3,6 Cent auf alle schwefelhaltigen Heizölsorten geplant. Zum Zeitpunkt der Behandlung dieses Antrages im Burgenländischen Landtag wird diese Anhebung aller Voraussicht nach bereits erfolgt sein.

Bisher betrug die Mineralölsteuer auf Heizöl 11,76 Cent pro Liter. Eine Erhöhung um 3,6 Cent kommt damit einer Anhebung des Steuersatzes um über 30 Prozent gleich, wobei außerdem die Mehrwertsteuer von 20 Prozent zu beachten ist, bei deren Berechnung die Mineralölsteuer „berücksichtigt“ wird.

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen – die Preisentwicklung der letzten Monate bedarf an dieser Stelle keinen näheren Erläuterungen – führt die Anhebung der Mineralölsteuer auf Heizöle zu weiteren Belastungen für beachtliche Teile der Bevölkerung.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, die vorgenommene Erhöhung der Mineralölsteuer auf schwefelhaltige Heizöle zurückzunehmen.

Es wird ersucht, den Antrag dem zuständigen Ausschuss zur geschäftsordnungsgemäÙen Behandlung zuzuweisen.

Bericht

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 854) betreffend die Senkung der Mineralölsteuer auf Heizöl (Zahl 19 - 522) (Beilage 873).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Senkung der Mineralölsteuer auf Heizöl in seiner 27. Sitzung am Mittwoch, dem 25. Juni 2008, beraten.

Landtagsabgeordneter Heissenberger wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Heissenberger den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag des Berichterstatters ohne Wortmeldung einstimmig abgelehnt.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle ihren Bericht, wonach der selbständige Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Senkung der Mineralölsteuer auf Heizöl abgelehnt wird, zur Kenntnis nehmen.

Eisenstadt, am 25. Juni 2008

Der Berichterstatter:
Heissenberger eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

Eisenstadt, am 5. Juni 2008

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter PRIOR
im Hause

ANTRAG

der Landtagsabgeordneten Johann TSCHÜRTZ und Ilse BENKÖ auf
Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Verbesserung der
Energieeffizienz des Landhauses.

Der Landtag wolle beschließen:

ENTSCHLIESSUNG

des Burgenländischen Landtages vom auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Verbesserung der Energieeffizienz des Landhauses.

Das Einsparungspotential von Energie dürfte größer als die noch vorhandenen Erdölressourcen sein. Ein Drittel des CO₂-AusstoÙes und der weltweit verbrauchten Energie gehen auf das Konto von Gebäuden. Bis zu 90 Prozent der in Gebäuden verbrauchten Energie könnte allerdings durch bereits verfügbare, moderne Technologien eingespart werden. Energieeffizienz ist daher ein Gebot der Stunde.

Die Landesregierung und der Landtag haben die Zeichen der Zeit weitgehend erkannt und beispielsweise im Zuge der letzten Novellierung des Wohnbauförderungsgesetzes das Niedrigenergie-Haus zum Standard erhoben. Mit dem Ausbau der Windkraft hat man ebenso wichtige Akzente in Energiepolitik und Umweltschutz gesetzt.

Dem Land Burgenland kommt in diesen Bereichen eine wichtige Vorbildwirkung zu. Die Bevölkerung muss von der ökologischen Notwendigkeit von Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauches überzeugt werden, aber auch von der ökonomischen Rentabilität der Umsetzung derartiger Maßnahmen.

Das Landhaus in Eisenstadt wurde in den Zwanzigerjahren des letzten Jahrhunderts geplant und erbaut und entspricht selbstverständlich nicht jenen ökologischen Ansprüchen, die heutzutage an neu zu errichtende Gebäude gestellt werden. Mit dem neuen Landhaus verhält es sich ähnlich; es ist bereits vor über drei Jahrzehnten erbaut worden. Jedenfalls dürfte bei beiden Gebäuden das Potential zur Verbesserung der Energieeffizienz beachtlich sein.

Die Ausarbeitung und letztendlich die Umsetzung eines Konzeptes zur Steigerung der Energieeffizienz des Landhauses – beziehungsweise beider Landhäuser – könnte zu einem Aufsehen erregenden Vorzeige- und Vorbildprojekt des Landes werden. Zur Erarbeitung eines derartigen Konzeptes bieten sich die Energieagentur des Landes, zahlreiche österreichische Firmen oder auch die FH-Pinkafeld an, die sich beispielsweise schon sehr konkret mit der solaren Kühlung und Beheizung von Gebäuden auseinandergesetzt hat.

Jedenfalls ist die Landesregierung angehalten, bei der Neuerrichtung und Sanierung von öffentlichen Gebäuden unter maximal möglicher Berücksichtigung der zu erzielenden Energieeffizienz vorzugehen. In diesem Zusammenhang sei auf die Richtlinie 6 des Österreichischen Institutes für Bautechnik verwiesen, die auf den Beratungsergebnissen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Ausarbeitung eines Vorschlages zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften eingesetzten Länderexpertengruppe basieren.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der Burgenländischen Energieagentur sowie mit anderen geeigneten Partnern ein Konzept zur Steigerung der Energieeffizienz beider Landhäuser im Sinne der Antragsbegründung auszuarbeiten, wobei im Sinne der Nachhaltigkeit ökologische wie ökonomische Erfordernisse anzuführen sind.

Außerdem wird die Landesregierung aufgefordert, bei der Neuerrichtung und Sanierung von öffentlichen Gebäuden nach Möglichkeit die Kriterien der OIB-Richtlinie 6 zu erfüllen.

Es wird ersucht, den Antrag dem zuständigen Ausschuss zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung zuzuweisen.

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 855) betreffend die Verbesserung der Energieeffizienz des Landhauses (Zahl 19 - 523) (Beilage 878).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Verbesserung der Energieeffizienz des Landhauses in ihrer 28. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 25. Juni 2008, beraten.

Landtagsabgeordneter Heissenberger wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Heissenberger den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende seiner Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Pongracz einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Pongracz gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Verbesserung der Energieeffizienz des Landhauses unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Pongracz beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 25. Juni 2008

Der Berichterstatter:
Heissenberger eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,

Kolleginnen und Kollegen zum Antrag 19-523, der abgeändert wird wie folgt:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Energieeffizienz von Landesgebäuden.

Das Burgenland hat im Bereich der Wohnbauförderung österreichweit die Vorreiterrolle inne. Mit der aktuellen Novelle des Wohnbauförderungsgesetzes werden wiederum neue Maßstäbe gesetzt und das Niedrigenergiehaus als Standard verankert und der soziale sowie mit der neuen Alarmanlagen-Förderung auch der Sicherheitsaspekt verstärkt.

Auch im Baugesetz wurde der längst fällige Ökologisierungsschub vollzogen und der verbindliche Energieausweis, der verlässliche Daten über den Energieverbrauch eines Gebäudes bietet und damit auch eine klare Abschätzung der längerfristigen Kosten ermöglicht, installiert.

Bereits im Jahr 2004 wurde die BELIG – Beteiligungs- und Liegenschafts-GmbH gegründet, deren Unternehmensgegenstand insbesondere die Erhaltung von Bauten, die Organisation und die Erbringung von zentralen Gebäudebewirtschaftungs-, Hausverwaltungs- und Baubetreuungsdienstleistungen jeweils unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Landes Burgenland ist.

Seitdem wird in hervorragender Art und Weise bei sämtlichen Instandsetzungsarbeiten auf Energieeffizienz, vor allem hinsichtlich der einzuhaltenden OIB-Richtlinien, ÖNORMEN etc., sowie auch bei Umstellung der Heizanlagen auf Alternativenenergien besonderer Wert gelegt.

Das zeigen etwa die bisher durchgeführten Generalsanierungen der Bezirkshauptmannschaften in Neusiedl, Oberwart und in Güssing, des Joseph-Haydn Konservatoriums und des Internats VI der Landesberufsschule Pinkafeld.

Die Sanierung der Heizungsanlagen (Erneuerung der Kesselanlage, der Regelanlagen, Energieabsenkungsmaßnahmen, teils Umstellung auf Fernwärme etc.) wurde in den Bezirkshauptmannschaften Neusiedl und Jennersdorf, in der Landesfachschule für Keramik und Ofenbau in Stoob, im Joseph-Haydn-Konservatorium, in der Straßenmeisterei Jennersdorf und im Landesjugenheim Altenmarkt durchgeführt. Allein die Umstellungen auf Fernwärmeversorgung mit

Biomasse seit Tätigwerden der BELIG erbringen eine CO₂-Einsparung von 304t/Jahr.

Die BELIG hilft des Weiteren den Vorbildcharakter des Landes Burgenland noch weiter zu verstärken, indem die Generalsanierung zunächst des Landhauses Neu und in weiterer Folge des Landhauses Alt unter besonderer Berücksichtigung der technischen und denkmalschutzrechtlichen Möglichkeiten – in Kooperation mit der Fachhochschule Pinkafeld und der Energieagentur des Landes – durchgeführt wird. Aktuell sind für das Landhaus Neu eine Reihe von Maßnahmen vom Austausch sämtlicher Fenster, Erneuerung der Heizungsinstallationen bis hin zur Erneuerung der Fassade, wobei ein Architektenwettbewerb für eine straßenseitige, aktive Klimafassade (Photovoltaik) durchgeführt wird, bereits in die Wege geleitet.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, den vorbildlichen, burgenländischen Weg im Zusammenhang mit der Energieeffizienz von Gebäuden konsequent fortzusetzen.

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter P r i o r

Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, 5. Juni 2008

A n t r a g

der Landtagsabgeordneten

Ing. Rudolf S T R O M M E R

Kolleginnen und Kollegen,

auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Ökologisierung der Raumplanung

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Ökologisierung der Raumplanung

Raumordnung und Raumplanung steuern die Siedlungsentwicklung und bestimmen, welche Flächen jeweils für Wohnen, Arbeiten, Freizeiteinrichtungen, Infrastruktur, und Verkehrswege zur Verfügung stehen.

In Österreich im Allgemeinen und im Burgenland im Speziellen ist eine hohe Zersiedelung festzustellen, während historische Orts- und Stadtkerne unter Abwanderung leiden. Dadurch entstehen weite Wege zu Einkaufsgelegenheiten, Arbeitsstätten sowie zu sozialen und kulturellen Einrichtungen.

Das führt in weiterer Folge zu einer Ausweitung der für den Verkehr erforderlichen Flächen. Dieser verbraucht nämlich annähernd so viel Raum wie die Baufläche (inklusive Grünflächen). Im Burgenland beträgt das Verhältnis Baufläche zu Verkehrsfläche 144,7km² zu 144,0 km².

Neben dem Effekt, dass immer mehr offene Kultur- und Naturlandschaft verbaut wird, kommt es auch zu einem Anstieg des Verkehrsaufkommens. Durch die geringe Siedlungsdichte steigt vor allem der Individualverkehr, weil der öffentliche Verkehr nicht rentabel ist. Angesichts der dadurch verursachten Luftverschmutzung und der finanziellen Belastung durch die gestiegenen Treibstoffpreise ist diese Entwicklung vom ökologischen wie vom ökonomischen Standpunkt aus gesehen äußerst negativ.

Die Zersiedelung erhöht auch die Kosten für die Gemeinden sowohl bei der Schaffung und dem Betrieb der erforderlichen Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen als auch der sozialen Infrastruktur (z. B. Kindergarten- und Schultransport).

Der Landtag hat beschlossen:

Die burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich das Burgenländische Raumplanungsgesetz zu evaluieren, Verbesserungsmöglichkeiten in Hinblick auf eine verstärkte Ökologisierung der Raumplanung zu erarbeiten und dem Burgenländischen Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss zuzuweisen.

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 853) betreffend Ökologisierung der Raumplanung (Zahl 19 - 521) (Beilage 876).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Ökologisierung der Raumplanung in seiner 27. Sitzung am Mittwoch, dem 25. Juni 2008, beraten.

Landtagsabgeordneter Heissenberger wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Heissenberger den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende seiner Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Brenner einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Brenner gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Ökologisierung der Raumplanung unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Brenner beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 25. Juni 2008

Der Berichterstatter:
Heissenberger eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,

Kolleginnen und Kollegen zum Antrag Zahl 19-521, der abgeändert wird wie folgt:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Fortsetzung der Ökologisierung der Raumplanung

Das Burgenland richtet seine überörtliche Raumplanung (Landesplanung) auf die zusammenfassende Vorsorge für eine den Gegebenheiten der Natur, den abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernissen im Interesse des Gemeinwohles und des Umweltschutzes entsprechende Ordnung des Landesgebietes oder einzelner Landesteile aus.

Unser Bundesland ist noch immer stark ländlich geprägt und verfügt auch heute noch über ein Siedlungsgebiet mit überwiegend dörflichem Charakter. 90 % der Bevölkerung lebt weiterhin in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern. Ungefähr drei Viertel der burgenländischen Orte weisen eine Größe unter 1.000 Einwohnern auf.

Während das Nordburgenland und das mittlere Burgenland sehr stark von Sammelsiedlungen geprägt sind, weist das südliche Burgenland auch eine hohe Anzahl an Streusiedlungen auf. Da alle burgenländischen Gemeinden über rechtswirksame Flächenwidmungspläne verfügen und insbesondere im Landesentwicklungsprogramm festgelegt ist, dass Bauland nur entsprechend dem Bedarf von 5 bis max. 10 Jahren sowie nur im Anschluss an bestehende Bebauung und Widmung gewidmet werden darf, kann im Burgenland von einer klassischen Zersiedelung nicht gesprochen werden.

Auch in den Streusiedlungen des südlichen Burgenlandes wurde Bauland entsprechend der einschlägigen Bestimmungen nur im Anschluss an bestehendes Bauland gewidmet. Die seit Jahrzehnten über den Ausbau der Güterwege vorgenommene Erschließung dieser Bereiche stellt im Übrigen eine wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Erweiterung dieser Siedlungsstruktur dar. Keine Baulanderweiterungen im Streusiedlungsbereich des südlichen Burgenlandes vorzunehmen, ist definitiv abzulehnen.

Des Weiteren haben die Gemeinden bereits seit Jahren entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes im Rahmen der örtlichen Raumplanung unter Berücksichtigung der vorhandenen Baulandreserven und des abschätzbaren Baulandbedarfes von 5 – 10 Jahren Maßnahmen zur Baulandmobilisierung zu treffen.

Dies wird bei jeder Änderung des Flächenwidmungsplanes von der LAD – Raumordnung und im Zuge der Begutachtung von Flächenwidmungsplänen auch

vom Raumplanungsbeirat, der auch mit Mitgliedern der im Landtag vertretenen politischen Parteien nach deren Stärkeverhältnis besetzt ist, geprüft. Dabei werden in der Regel auch mittels privatrechtlicher Verträge die Kosten der technischen Infrastruktur auf die Betreiber übertragen. Diese Vorgangsweise des Burgenlandes ist österreichweit als vorbildlich anzusehen.

Die Möglichkeiten zur weiteren Ökologisierung der Raumplanung bestehen in der Senkung des Energieverbrauchs von (neuen) Siedlungen, was ein wesentliches Anliegen der aktuellen Novelle des Wohnbauförderungsgesetzes sowie des Baugesetzes (Energieausweis) ist. Weiters sind die verstärkten Investitionen des Landes in den öffentlichen Verkehr ein wesentlicher Beitrag sowie das Ziel des Landes samt allen begleitenden Maßnahmen bis 2013 energieautark zu werden. Nicht zuletzt kommt es darauf an, dass Entscheidungen im Umwidmungsbereich mit Augenmaß und großer Sorgfalt erfolgen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, die Ökologisierung der Raumplanung im Sinne der Antragsbegründung weiter engagiert voranzutreiben.

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter P r i o r

Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 27.5.2008

A n t r a g

der Landtagsabgeordneten

Andrea GOTTWEIS

und Kollegen

betreffend Einführung eines eigenen Straftatbestandes „Zwangsehe“ und weitere rechtliche und faktische Unterstützung der Opfer von Zwangsehen

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Einführung eines eigenen Straftatbestandes „Zwangsehe“ und weitere rechtliche und faktische Unterstützung der Opfer von Zwangsehen

Über das Ausmaß von Zwangsehen hat man österreichweit kaum gesicherte Daten. Zwangsheirat ist eine Menschenrechtsverletzung und muss als solche deutlich öffentlich geächtet werden. Weder aus patriarchalisch-traditionellen noch aus vermeintlich religiösen Gründen ist es akzeptabel, dass Zwangsverheiratungen in Österreich stattfinden.

Zwar verstößt die Zwangsehe eindeutig gegen österreichische Gesetze – am 1. Juli 2006 trat die StGB-Novelle in Kraft, in der unter anderem der § 106 StGB „Schwere Nötigung“ um die Nötigung zur Eheschließung ausgeweitet wurde – und auch gegen das Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen, in dem eine freie Partnerwahl und ein selbstbestimmtes Leben garantiert werden. Dennoch werden die wenigsten den Tatbestand der Nötigung und oft auch der Vergewaltigung erfüllenden Fälle strafrechtlich verfolgt, weil Zwangsehe als strafwürdiges Unrecht im allgemeinen Bewusstsein offensichtlich noch nicht ausreichend verankert ist und daher auch in vielen Fällen nur schwer nachzuweisen ist.

Dieses Versäumnis zieht erhebliche Defizite in der Strafverfolgung sowie in der Betreuung der Betroffenen nach sich: Die Praxis zeigt, dass es auch über die rechtlichen Instrumente hinaus Maßnahmen bedarf, um Zwangsehen und unfreiwillige, durch Dritte geplante Ehen zu bekämpfen und den Opfern angemessenen Schutz zu gewähren. Ziel muss es sein, die Zwangsehe wirksamer zu bekämpfen.

Um dem Phänomen von Zwangsehen wirkungsvoll entgegenzutreten, darf diese Thematik nicht nur auf Lösungsansätze für den städtischen Raum reduziert werden. Auch die Landtage sind gefordert, auf diese Problematik hinzuweisen, sowie nach ihren Möglichkeiten und Zuständigkeiten Prävention, Beratung und Hilfe anzubieten.

Ziel muss ein breiter Schulterchluss von EU-Ebene bis zur Gemeindeebene sein, denn bewusstseinsbildende Maßnahmen und Ermutigung zur Zivilcourage können am besten in einer selbstbewussten Bürgergesellschaft fruchten.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dafür einzutreten, dass

- ein eigenständiger, qualifizierter Straftatbestand „Zwangsehe“ geschaffen wird, um Zwangsheiraten und unfreiwillige, durch Dritte geplante Ehen besser bekämpfen zu können,
- die aktuellen Verjährungsfristen bei einer Nötigung zur Eheschließung bzw. einer „Zwangsehe“ analog zum Tatbestand „Sexueller Missbrauch“ verlängert werden,
- in Folge der jüngsten StGB-Novelle bewusstseinsbildende Maßnahmen gesetzt werden, die es vor allem jungen Frauen erleichtern, aus einer Zwangsehe „auszubrechen“; dazu gehört auch die Ausweitung von entsprechenden Betreuungsprojekten,
- im Fremdenrecht und im Staatsbürgerschaftsrecht Anpassungen erfolgen, die für potenzielle Täter eine abschreckende Signalwirkung haben
- im zivilrechtlichen Bereich die Rechte der Opfer einer Nötigung zur Eheschließung bzw. von Zwangsheirat gestärkt werden; dazu gehören insbesondere Anpassungen im Erbrecht und im Ehegesetz.

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss zuzuweisen.

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Andrea Gottweis und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 845) betreffend Einführung eines eigenen Straftatbestandes „Zwangsehe“ und weitere rechtliche und faktische Unterstützung der Opfer von Zwangsehen (Zahl 19 - 513) (Beilage 877).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Andrea Gottweis und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Einführung eines eigenen Straftatbestandes „Zwangsehe“ und weitere rechtliche und faktische Unterstützung der Opfer von Zwangsehen in seiner 27. Sitzung am Mittwoch, dem 25. Juni 2008, beraten.

Landtagsabgeordneter Heissenberger wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Heissenberger den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende seiner Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Gossy einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Gossy gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Andrea Gottweis und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Einführung eines eigenen Straftatbestandes „Zwangsehe“ und weitere rechtliche und faktische Unterstützung der Opfer von Zwangsehen unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Gossy beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 25. Juni 2008

Der Berichterstatter:
Heissenberger eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Edith Sack,

Kolleginnen und Kollegen zum Antrag Zahl 19-513, der abgeändert wird wie folgt:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Maßnahmen gegen Zwangsehen sowie verstärkten Opferschutz in diesem Bereich

Über das Ausmaß von Zwangsehen hat man österreichweit kaum gesicherte Daten. Zwangsheirat ist eine Menschenrechtsverletzung und muss als solche deutlich öffentlich geächtet werden. Weder aus patriarchalisch-traditionellen noch aus vermeintlich religiösen Gründen ist es akzeptabel, dass Zwangsverheiratungen in Österreich stattfinden.

Aus strafrechtlicher Sicht wurde daher im Strafrechtsänderungsgesetz 2006 der Tatbestand der schweren Nötigung um die Tathandlung der „Nötigung zur Eheschließung“ ergänzt und dadurch der Unwert dieser Verhaltensweise als besonders schwerer Eingriff in die Entscheidungsfreiheit des Opfers betont. Der nötigende Ehepartner sowie an der Nötigung mitwirkende Dritte sind damit einer klaren Sanktionsdrohung in Form einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahre unterworfen, wobei eine Verjährungsfrist von fünf Jahren ab Beendigung des deliktischen Verhaltens gilt.

Auch das österreichische Zivilrecht enthält entsprechende Bestimmungen zum Schutz von Personen, die zur Eheschließung gezwungen wurden.

Gemäß Ehegesetz kann ein Ehegatte auf Aufhebung der Ehe klagen, wenn er zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung gezwungen wurde.

Unterhaltsrechtlich wird der Ehegatte, der die Drohung gesetzt hat oder von ihr wusste, wie ein schuldig geschiedener Ehegatte behandelt und ist somit unterhaltspflichtig.

In erbrechtlicher Hinsicht ist vom Erbrecht ausgeschlossen, wer gegen den Erblasser eine gerichtlich strafbare Tat gesetzt hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist – somit ist jemand der zur Eheschließung genötigt hat nach dem Tod der genötigten Person (österreichisches Personalstatut vorausgesetzt) vom Erbrecht ausgeschlossen.

Weiters bestehen in fremdenrechtlicher und staatsbürgerschaftsrechtlicher Hinsicht Regelungen, die es den österreichischen Behörden ermöglichen, im Falle strafgerichtlicher Verurteilung gegen Fremde ein Aufenthaltsverbot zu erlassen bzw. die österreichische Staatsbürgerschaft nicht zu verleihen.

Obwohl die Zwangshei auch gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verstößt,

werden die wenigsten den Tatbestand erfüllenden Fälle strafrechtlich verfolgt, weil Zwangsehe als strafwürdiges Unrecht im allgemeinen Bewusstsein nicht ausreichend verankert ist und in vielen Fällen auch nur schwer nachzuweisen ist. Es bedarf daher über die rechtlichen Instrumente hinaus begleitender Maßnahmen, um Zwangsehen wirksamer entgegenzutreten.

Bereits in den Strafrechtsänderungsgesetzen 2004 und 2006 wurde der Verantwortung des Staates zur Verhinderung von Gewalt, insbesondere im privaten Bereich, gesteigerte Bedeutung beigemessen.

Diese eingeschlagene Richtung wird im aktuellen Gewaltschutzgesetz weiterverfolgt, indem wiederholt gesetzte Gewaltakte in einem eigenen Straftatbestand der „beharrlichen Gewaltausübung“ nach § 107b Strafgesetzbuch zusammengefasst werden.

Ausgangspunkt für die Neuregelung von länger andauernden Gewaltbeziehungen ist die Überlegung, dass diesen auf Basis der geltenden Rechtslage nur unzureichend begegnet werden kann, stellen doch Verurteilungen nach den im einzelnen verwirklichten Tatbeständen immer nur eine Momentaufnahme dar, ohne die Situation des Opfers und die damit verbundene Unrechtserfahrung in ihrer Gesamtheit widerzuspiegeln.

Damit können über längere Zeit hindurch fortgesetzte Gewaltakte – mit oder ohne familiären Kontext – einer neuen strafrechtlichen Bewertung zugeführt und derart der zwischen Täter und Opfer zumeist bestehenden Asymmetrie der Machtverhältnisse angemessen Rechnung getragen werden.

Nicht zuletzt wird der Opferschutz generell verbessert. Regelungen, die sich im Strafverfahren bewährt haben, sollen im Zivilprozess übernommen werden, also die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, die Geheimhaltung der Wohnanschrift des Opfers und die schonende Einvernahme des Opfers an einem abgesonderten Ort, ohne mit dem Täter konfrontiert zu werden.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, damit diese hinsichtlich Zwangsehen bzw. den diesbezüglichen Opferschutz folgende Maßnahmen umsetzt:

- ⇒ offensive Informationspolitik für die betroffenen Menschen über deren Möglichkeiten und Rechte sich vor Zwangsehe zu schützen bzw. sich davon zu lösen,
- ⇒ Ausweitung entsprechender Hilfsprojekte, insbesondere im Jugend-, Frauen-, Integrations- und im Schulbereich,
- ⇒ Einrichtung von Anlauf- und Aufnahmestellen bzw. Betreuungsgemeinschaften für Opfer von Zwangsehen,
- ⇒ Forcierung gesamtgesellschaftlich bewusstseinsbildender Maßnahmen etwa verstärkt in Spitälern, Standesämtern, Schulen, Migrantentreffpunkten, Moscheen etc., die den Unwert und die – vor allem familiär – negativen Folgen von Zwangsehen noch mehr verdeutlichen,

- ⇒ spezifische Ausbildungsmaßnahmen zur noch stärkeren Sensibilisierung jener Berufsgruppen, die sich mit der Thematik „Zwangsehe“ auseinandersetzen haben (Polizei, Richter, Standesbeamte, Frauenberatungsstellen, Sozialarbeiter etc.),
- ⇒ Evaluierung sämtlicher Bestimmungen in Blickrichtung erhöhter Effektivität zur Unterbindung von Zwangsehen bzw. die rasche gesetzliche Verankerung des sich allenfalls ergebenden Änderungsbedarfs,
- ⇒ rasche Umsetzung der im Gewaltschutzgesetz vorgesehenen Verbesserungen im Bereich „beharrlicher Gewaltausübung“ und Opferschutz,
- ⇒ EU-weite Initiative zur europaweiten Verankerung entsprechender Regelungen zur Verhinderung von Zwangsehen.

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter Prior

Landhaus
7000 Eisenstadt

Antrag

der Landtagsabgeordneten Mag. Joško Vlasich und Mag^a. Margarethe Krojer auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Einführung neuer Privilegien für Stiftungen.

Der Landtag wolle beschließen:

ENTSCHLIESSUNG

des Burgenländischen Landtages vom betreffend die Einführung neuer Privilegien für Stiftungen.

In den letzten Tagen und Wochen hat die Bundesregierung durch verschiedene Vorschläge zur Begünstigung von Stiftungen aufhorchen lassen, wie z.B. dass die Stiftungen die in den vergangenen 15 Jahren bezahlte Erbschafts-Schenkungssteuer zurück erhalten sollen. Davon kam man in letzter Minute ab, hatte aber sofort den nächsten Vorteil für die Stiftungen parat:

SPÖ und ÖVP haben sich darauf geeinigt, den Eingangssteuersatz für neue Stiftungen auf 2,5% zu senken. Damit werden keine Privilegien abgeschafft, sondern neue geschaffen. Nach der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist dies die nächste Maßnahme im Interesse der Superreichen unseres Landes.

Besonders problematisch ist und bleibt die Steuerfreistellung für die Entnahme von Substanzvermögen. Damit dienen Stiftungen in Zukunft nicht mehr dem Zusammenhalt von Familienvermögen, sondern vorrangig dazu, Vermögen befristet steuerschonend zu parken. Stiftungen rechnen sich in Zukunft bereits nach wenigen Jahren, sobald die Eingangssteuer durch den Steuervorteil ausgeglichen ist.

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, keine neuen Privilegien für Stiftungen einzuführen.

Es wird ersucht, den vorliegenden Antrag dem Rechtsausschuss zuzuweisen.

Eisenstadt, 5. Juni 2008

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Joško Vlasich und Mag^a. Margarethe Krojer auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 856) betreffend die Einführung neuer Privilegien für Stiftungen (Zahl 19 - 524) (Beilage 879).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Joško Vlasich und Mag^a. Margarethe Krojer auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Einführung neuer Privilegien für Stiftungen in seiner 27. Sitzung am Mittwoch, dem 25. Juni 2008, beraten.

Landtagsabgeordneter Mag. Pehm wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Mag. Pehm einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Berichterstatter gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Joško Vlasich und Mag^a. Margarethe Krojer auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Einführung neuer Privilegien für Stiftungen unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Pehm beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 25. Juni 2008

Der Berichterstatter:
Mag. Pehm eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Mag. Georg Pehm

Kolleginnen und Kollegen zum Antrag 19-524, der abgeändert wird wie folgt:

Entschliessung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend die Besteuerung von Stiftungen.

Aufgrund zweier Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs vom Vorjahr dürfen die Erbschafts- und Schenkungssteuer ab 1. August 2008 in der bisherigen Form nicht mehr eingehoben werden.

Vermögensverschiebungen könnten damit nicht mehr nachvollzogen werden und daher wurde eine gesetzliche Verpflichtung im Schenkungsmeldegesetz vorgesehen, dass geschenktes Vermögen der Finanzverwaltung anzuzeigen ist. Diese Verpflichtung gilt für Wertpapiere, Bargeld, Unternehmensanteile und Sachvermögen. Keine Anzeigepflicht besteht für Grundstücke, da diese der Grunderwerbsteuer unterliegen. Schenkungen zwischen Angehörigen müssen ab einer Wertgrenze von 75.000.- Euro pro Jahr dem Finanzamt gemeldet werden. Schenkungen zwischen Nichtangehörigen ab einer Wertgrenze von 15.000 Euro pro fünf Jahre.

Das Abgabenaufkommen wird durch gezielte Maßnahmen abgesichert. Bei Verletzung der Anzeigepflicht von Schenkungen werden angemessene Sanktionen gesetzt. Die Meldepflicht betrifft sowohl Geschenkgeber als auch Geschenknehmer und wenn diese vorsätzlich unterbleibt, kann eine Geldstrafe von bis zu 10% des übertragenen Wertes verhängt werden. Werden Schenkungen vorgetäuscht, um andere Steuern zu umgehen, kann eine Geldstrafe in Höhe des Dreifachen des verkürzten Betrages sowie eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren (bei höheren Beträgen bis zu 5 oder 7 Jahren) verhängt werden.

Weiters soll die Eingangsbesteuerung von Stiftungen in Höhe von 2,5% festgesetzt werden, welche mangels einer gesetzlichen Regelung zur Gänze entfallen würde. Außerdem wird zugleich sichergestellt, dass die Gründung von Substiftungen nicht zu missbräuchlichen Zwecken eingesetzt werden kann. Steuerfrei gestellt ist die Entnahme von Substanzvermögen aus einer Stiftung, wenn dieses nach dem 31. Juli

2008 eingebracht wurde, da nach diesem Zeitpunkt auch keine Schenkungssteuer mehr zu bezahlen ist.

Für Ertragsausschüttungen gilt weiterhin ein KESt-Steuersatz von 25%, ebenso wie für Entnahme von Substanzvermögen, das vor dem 1. August 2008 in eine Stiftung eingebracht wurde.

Mit der derzeitigen Regelung hat der Bundesgesetzgeber dafür gesorgt, dass

- Stifter von Vermögen aus Privatstiftungen ab 1. August nicht gänzlich steuerfrei gestellt werden,
- Schenkungen gemeldet werden müssen und damit möglicher Missbrauch verhindert wird sowie
- „alte“ Stifter ihre bereits geleistete Eingangssteuer nicht nachträglich einfordern können.

Obwohl die neue gesetzliche Regelung also eine Besteuerung von Stiftungen vorsieht, wird damit die bestehende Schieflage zwischen der Besteuerung von Vermögen und von Steuern auf den Faktor „Arbeit“ nicht beseitigt. Weitere Maßnahmen, die zu mehr Steuergerechtigkeit und Fairness führen, sind im Zuge der von der Bundesregierung geplanten Steuerreform umzusetzen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, im Sinne einer fairen Verteilung der Steuer- und Abgabenlast Möglichkeiten einer stärkeren steuerlichen Einbindung von Stiftungen zu prüfen und rasch umzusetzen.